

**Datum: 18.10.2024 Nr.: 36**

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u></b>	
Zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“	863
Fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“	865
Achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“	867
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“	871
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“	875
Einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“	881
Zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	885

**Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen**

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang

Sozialwissenschaften

889

**Wahlleitung:**

Wahlausschreibungen für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zu den

Organen der Studierendenschaft, zur Promovierendenvertretung sowie

zur Klinikkonferenz

927

**Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 4/2024 S. 26), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 4/2024 S. 26), wird wie folgt geändert.

1. In § 12 (Bachelorarbeit) Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Grundlagen Mathematik, Informatik und Data Science) wird Buchstabe c (Grundlagenmodule Informatik) wie folgt neu gefasst:

**„c) Grundlagenmodule Informatik**

i. Es muss das folgende Pflichtmodul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1101: Grundlagen der Informatik und Programmierung (10 C, 6 SWS)

ii. Des Weiteren muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1131: Data Science: Grundlagen (6 C, 4 SWS)

B.Inf.1202: Formale Systeme (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1206: Datenbanken (5 C, 3 SWS)

B.Inf.1231: Infrastrukturen für Data Science (6 C, 4 SWS)“

**b.** In Nr. 4 (Vertiefungsstudium) wird Buchstabe c (Studienschwerpunkt Maschinelles Lernen) wie folgt neu gefasst:

**„c) Studienschwerpunkt Maschinelles Lernen**

In diesem Studienschwerpunkt stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Inf.1833: Fachpraktikum Data Science	(9 C, 6 SWS)
B.Inf.1834: Fachpraktikum Data Science I (klein)	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1835: Fachpraktikum Data Science II (klein)	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1103: Algorithmen und Datenstrukturen	(10 C, 6 SWS)
B.Inf.1201: Theoretische Informatik	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1202: Formale Systeme	(5 C, 3 SWS)
B.Inf.1236: Machine Learning	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1237: Deep Learning for Computer Vision	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1240: Visualization	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1241: Computational Optimal Transport	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1248: Language as Data	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1504: Maschinelles Lernen in der Bioinformatik	(5 C, 4 SWS)
B.Inf.1701: Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	(5 C, 3 SWS)
B.Mat.3147: Introduction to statistical foundations of data science	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3347: Advances in statistical foundations of data science	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3447: Seminar im Zyklus „Statistical foundations of data science“	(3 C, 2 SWS)“

**c.** Nr. 5 (Schlüsselkompetenzen) wird wie folgt neu gefasst:

**„5) Schlüsselkompetenzen**

Folgende von der Lehrinheit Mathematik oder der Lehrinheit Informatik angebotenen

Schlüsselkompetenzmodule können in dem Professionalisierungsbereich eingebracht werden:

B.Inf.1102: Grundlagen der Praktischen Informatik	(10 C, 6 SWS)
B.Inf.1231: Infrastrukturen für Data Science	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1841: Programmieren für Data Scientists I	(5 C, 3 SWS)
B.Mat.0022: Analytische Geometrie und Lineare Algebra II	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.0910: Linux effektiv nutzen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0921: Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0922: Mathematics information services and electronic publishing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0923: Scientific Writing	(3 C, 2 SWS)

B.Mat.0931: Tutorentraining	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0935: Historische, museumspädagogische und technische Aspekte für den Aufbau, Erhalt und die Nutzung wissenschaftlicher Modellsammlungen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0936: Medienbildung zu mathematischen Objekten und Problemen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0951: Ehrenamtliches Engagement in einem mathematischen Umfeld	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0952: Organisation einer mathematischen Veranstaltung	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0970: Betriebspraktikum	(8 C)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.02.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2023 S. 140), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.02.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2023 S. 140), wird wie folgt geändert.

1. In § 15 (Gesamtergebnis) wird Absatz 10 gestrichen.

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 2 (Aufbau und Vertiefungsstudium) Buchstabe a (Profil „F – allgemein“) Buchstaben ad (Schlüsselkompetenzen im Profil F) wird Ziffer iii (Fachübergreifende Schlüsselkompetenzen) gestrichen.

b. In Nr. 3 (Vertiefungsstudium) wird Buchstabe c (Weiterführende mathematische Module SP3 (Numerische und Angewandte Mathematik)) wie folgt neu gefasst:

**„c) Weiterführende mathematische Module SP3 (Numerische und Angewandte Mathematik)**

Im Schwerpunkt SP3 stehen folgende Wahlmodule zur Auswahl:

B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren	(6 C, 3 SWS)
B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
B.Mat.1310: Methoden zur Numerischen Mathematik	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.2100: Partielle Differenzialgleichungen	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2110: Funktionalanalysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2300: Numerische Analysis	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.2310: Optimierung	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.3031: Wissenschaftliches Rechnen	(6 C, 4 SWS)
B.Mat.3230: Proseminar "Numerische und Angewandte Mathematik"	(3 C, 2 SWS)

c. Nr. 5 (Schlüsselkompetenzen) wird wie folgt neu gefasst:

**„5) Schlüsselkompetenzen**

Folgende von der Lehrinheit Mathematik angebotenen Schlüsselkompetenzmodule können nach Maßgabe der in den Profilen jeweils angegebenen Bestimmungen in dem Schlüsselkompetenzbereich eingebracht werden:

B.Mat.0720: Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren	(6 C, 3 SWS)
B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum	(9 C, 6 SWS)
B.Mat.0921: Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0922: Mathematics information services and electronic publishing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0923: Scientific Writing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0931: Tutorentraining	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0935: Historische, museumspädagogische u. technische Aspekte für den Aufbau, Erhalt u. d. Nutzung wissenschaftlicher Modellsammlungen	(4 C, 2 SWS)

B.Mat.0936: Medienbildung zu mathematischen Objekten u. Problemen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0951: Ehrenamtliches Engagement i. e. mathematischen Umfeld	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0952: Organisation einer mathematischen Veranstaltung	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0970: Betriebspraktikum	(8 C)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Fakultät für Mathematik und Informatik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 4/2024 S. 27), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 4/2024 S. 27), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Studienprofile im Masterstudium) Buchstabe c (Studienprofil MDS „Mathematical Data Science“) Buchstaben aa (Wahlpflichtmodule im Fachstudium (60 C)) wird Ziffer iv (Informatik) wie folgt neu gefasst:

„iv) Informatik

Es muss eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1236: Machine Learning	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1237: Deep Learning for Computer Vision	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1240: Visualization	(6 C, 4 SWS)
B.Inf.1244: Data Management for Data Science	(5 C, 4 SWS)
B.Inf.1241: Computational Optimal Transport	(6 C, 4 SWS)
M.Inf.1112: Effiziente Algorithmen	(5 C, 3 SWS)
M.Inf.1171: Cloud and Service Computing	(5 C, 3 SWS)
M.Inf.1172: Using Research Infrastructures	(5 C, 3 SWS)
M.Inf.1185: Sensor Data Fusion	(5 C, 3 SWS)
M.Inf.1186: Seminar Hot Topics in Data Fusion and Analytics	(5 C, 2 SWS)
M.Inf.1188: Mobile Robotics	(5 C, 4 SWS)
M.Inf.1141: Semistrukturierte Daten und XML	(6 C, 4 SWS)
M.Inf.1216: Datenkompression und Informationstheorie	(6 C, 4 SWS)
M.Inf.1231: Spezialisierung Verteilte Systeme	(6 C, 4 SWS)
M.Inf.1232: Parallel Computing	(6 C, 4 SWS)
M.Inf.1244: Seminar on optimal transport	(5 C, 2 SWS)
M.Inf.1802: Praktikum XML	(6 C, 4 SWS)
M.Inf.1806: Projektseminar Datenbanken und Informationssysteme	(6 C, 2 SWS)
M.Inf.1808: Practical Course on Parallel Computing	(6 C, 4 SWS)
M.Inf.2102: Advanced Statistical Learning for Data Science	(6 C, 4 SWS)
M.Inf.2201: Probabilistic Machine Learning	(9 C, 4 SWS)
M.Inf.2203: Interpretability and Bias of Machine Learning Models	(6 C, 4 SWS)
M.Inf.2204: Introduction to Graph Machine Learning	(5 C, 2 SWS)
M.Inf.2241: Current Topics in Machine Learning	(5 C, 2 SWS)"

**b.** In Nr. 3 (Nebenfachmodule im Masterstudium) wird Buchstabe b (Betriebswirtschaftslehre) wie folgt neu gefasst:

### „b) Betriebswirtschaftslehre

Im Nebenfach "Betriebswirtschaftslehre" stehen folgende Module zur Auswahl:

B.WIWI-WIN.0001: Management der Informationssysteme	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-WIN.0002: Management der Informationswirtschaft	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-BWL.0014: Rechnungslegung der Unternehmung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0023: Grundlagen der Versicherungstechnik	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-BWL.0038: Supply Chain Management	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-BWL.0087: International Marketing	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-BWL.0001: Finanzwirtschaft	(6 C, 4 SWS)

M.WIWI-BWL.0002: Rechnungslegung nach IFRS	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-BWL.0003: Unternehmensbesteuerung	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-BWL.0004: Financial Risk Management	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-BWL.0006: Seminar in Finanzwirtschaft	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-BWL.0020 Risk Management and Solvency	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-BWL.0023: Performance Management	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-BWL.0034: Logistik- und Supply Chain Management	(6 C, 3 SWS)
M.WIWI-BWL.0133: Banking Supervision	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-BWL.0134: Panel Data Analysis in Marketing	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-QMW.0001: Generalized Regression	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0002: Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0009: Introduction to Time Series Analysis	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0011: Advanced Statistical Programming with R	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-QMW.0012: Multivariate Time Series Analysis	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0042 Computational Statistics	(6 C, 4 SWS)"

c. In Nr. 3 (Nebenfachmodule im Masterstudium) wird Buchstabe g (Volkswirtschaftslehre) wie folgt neu gefasst:

### **„g) Volkswirtschaftslehre**

Im Nebenfach "Volkswirtschaftslehre" stehen folgende Module zur Auswahl:

B.WIWI-BWL.0023: Grundlagen der Versicherungstechnik	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-QMW.0009: Seminar in Angewandter Ökonometrie	(6 C, 3 SWS)
B.WIWI-VWL.0001: Mikroökonomik II	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002: Makroökonomik II	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005: Grundlagen der internat. Wirtschaftsbeziehungen	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006: Wachstum und Entwicklung	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie	(6 C, 6 SWS)
B.WIWI-VWL.0008: Geldtheorie und Geldpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010: Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C, 2 SWS)
B.WIWI-VWL.0059: International Financial Markets	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-BWL.0134: Panel Data Analysis in Marketing	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-QMW.0001: Generalized Regression	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0002: Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0004: Econometrics I	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0005: Econometrics II	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0009: Introduction to Time Series Analysis	(6 C, 4 SWS)

M.WIWI-QMW.0011: Advanced Statistical Programming with R	(6 C, 2 SWS)
M.WIWI-QMW.0012: Multivariate Time Series Analysis	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0041: Stochastic Processes	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0042 Computational Statistics	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0001: Advanced Microeconomics	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0041: Panel Data Econometrics	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0092: International Trade	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0099: Poverty and Inequality	(6 C, 3 SWS)
M.WIWI-VWL.0128: Deep Determinants of Growth and Development	(6 C, 4 SWS)''

d. Nr. 4 (Schlüsselkompetenzmodule im Masterstudium) wird wie folgt neu gefasst:

#### „4) Schlüsselkompetenzmodule im Masterstudium

Die Lehrereinheit Mathematik bietet für den Master-Studiengang „Mathematik“ folgende Schlüsselkompetenzmodule an.

B.Mat.0720: Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0721: Mathematisch orientiertes Programmieren	(6 C, 3 SWS)
B.Mat.0730: Praktikum Wissenschaftliches Rechnen	(9 C, 4 SWS)
M.Mat.0731: Advanced practical course in scientific computing	(10 C, 4 SWS)
B.Mat.0740: Stochastisches Praktikum	(9 C, 6 SWS)
M.Mat.0741: Advanced practical course in stochastics	(10 C, 6 SWS)
B.Mat.0921: Einführung in TeX/LaTeX und praktische Anwendungen	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0922: Mathematics information services and electronic publishing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0923: Scientific Writing	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0931: Tutorenttraining	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0932: Vermittlung mathematischer Inhalte an ein Fachpublikum	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0935: Historische, museumspädagogische und technische Aspekte für den Aufbau, Erhalt und die Nutzung wissenschaftlicher Modellsammlungen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0936: Medienbildung zu mathematischen Objekten und Problemen	(4 C, 2 SWS)
B.Mat.0940: Mathematik in der Welt, in der wir leben	(3 C, 2 SWS)
B.Mat.0950: Mitgliedschaft in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0951: Ehrenamtliches Engagement in einem mathematischen Umfeld	(3 C, 1 SWS)
B.Mat.0952: Organisation einer mathematischen Veranstaltung	(3 C, 2 SWS)

B.Mat.0970: Betriebspraktikum	(8 C)
M.Mat.0971: Internship	(10 C)“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 168), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 168), wird wie folgt geändert.

1. § 3 (Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>4</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

**b.** Der bisherige Wortlaut von Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**2.** § 4 (Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)) wird wie folgt geändert.

**a.** In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„<sup>4</sup>Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**b.** In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

**3.** § 5 (Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)) wird wie folgt geändert.

**a.** Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in den einzelnen Bereichen und Wahlgebieten belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**b.** Absatz 5 wird gestrichen.

**4.** In § 7 (Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten) Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**5.** Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

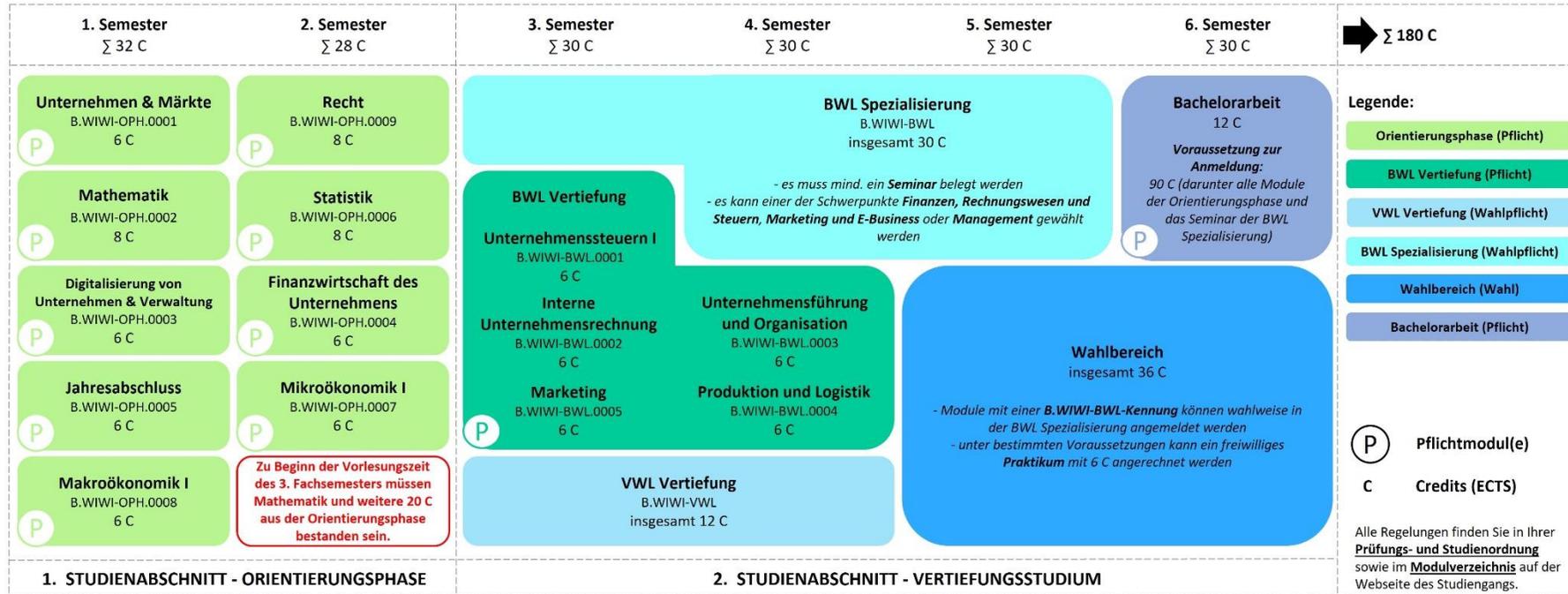
**6.** Anlage II (Ausweis eines Studienschwerpunkts) wird gestrichen.

**7.** Anlage III (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird als Anlage wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

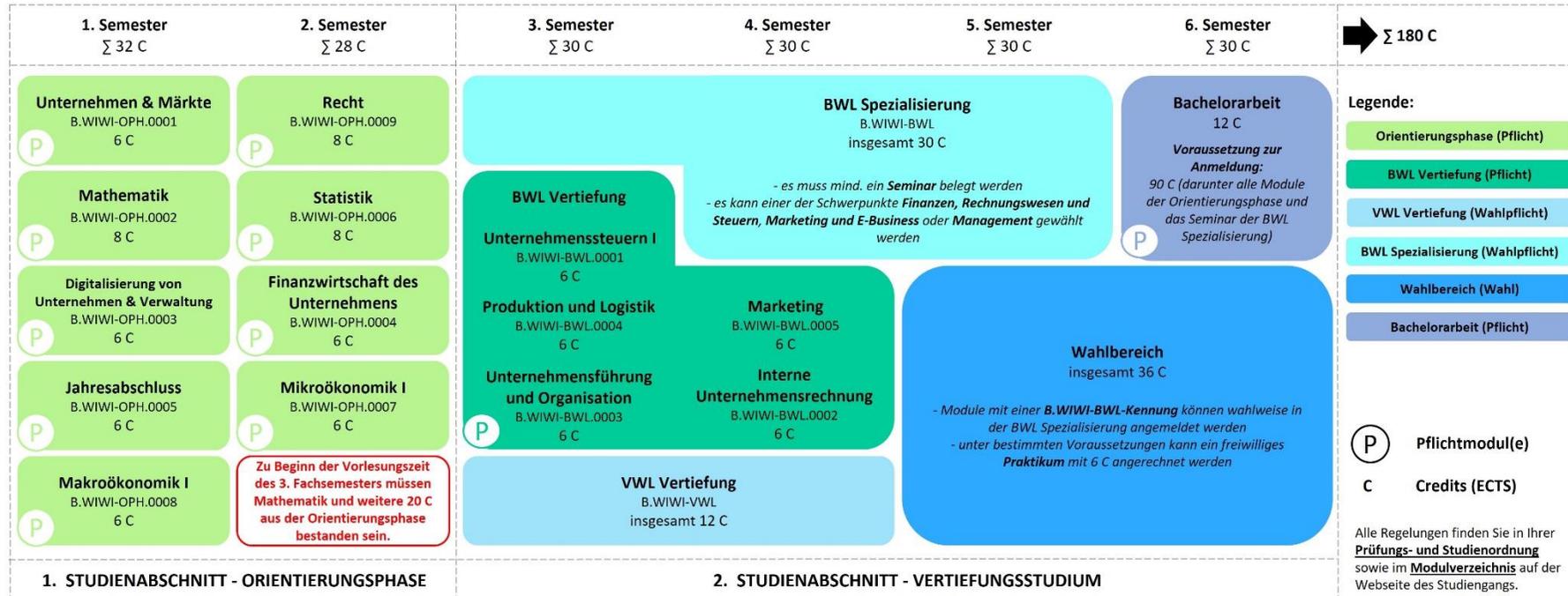
a. Studienbeginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang BWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b. Studienbeginn zum Sommersemester

**Bachelor-Studiengang BWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester**



## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 697), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 179), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 697), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 179), wird wie folgt geändert.

1. § 3 (Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>4</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Der bisherige Wortlaut von Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. § 4 (Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)) wird wie folgt geändert.

**a.** In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**b.** Absatz 4 wird gestrichen.

**3.** § 5 (Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)) wird wie folgt geändert.

**a.** Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**b.** Absatz 5 wird gestrichen.

**4.** In § 6 (Schwerpunktbereich) Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**5.** Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

**6.** Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird als Anlage wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

**Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Entwicklungsökonomik**

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester: Ausland Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
<p><b>Introduction to SDS I</b> B.WIWI-SDS.0001 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ethnologie</b> B.Eth.311B 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>English for SDS 1 (B2.2)</b> SK.FS.EN-FSD-B2-2 4 C</p>	<p><b>Introduction to SDS II</b> B.WIWI-SDS.0002 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p><b>Makroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0002 6 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>English for SDS 2 (C1.1)</b> SK.FS.EN-FSD-C1-1 4 C</p>	<p><b>Mikroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0001 6 C</p> <p><b>Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik</b> B.WIWI-SDS.0003 6 C</p> <p><b>Die ethnologische Analyse von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft</b> B.Eth.312A(SDS) 6 C</p> <p><b>Qualitative Methoden für SDS</b> B.WIWI-SDS.0004 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ökonometrie</b> B.WIWI-VWL.0007 6 C</p>	<p><b>Einführung in die Entwicklungsökonomik</b> B.WIWI-VWL.0041 6 C</p> <p><b>Wachstum und Entwicklung</b> B.WIWI-VWL.0006 6 C</p> <p><b>Schwerpunkt Entwicklungsökonomik Wahlpflicht</b> insgesamt 36 C</p>	<p>Der Pflichtauslandsaufenthalt kann in den folgenden Formen stattfinden:</p> <p>Auslandsstudium an einer Hochschule im Globalen Süden (mind. 18 bis 30 C) und/oder Praktikum im Globalen Süden (18 C) und/oder Feldforschung im Globalen Süden (18 C)</p>	<p><b>Wahlbereich</b> insgesamt 24 C</p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <i>die Bachelorarbeit wird im Schwerpunkt Entwicklungsökonomik geschrieben</i></p> <p><b>Reflections of SDS</b> B.WIWI-SDS.0012 6 C</p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Orientierungsphase (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Vertiefung (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Schwerpunkt Entwicklungsökonomik (Pflicht und Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Wahlbereich (Wahl)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Bachelorarbeit (Pflicht)</span></li> </ul> <p><b>P</b> Pflichtmodul</p> <p><b>C</b> Credits (ECTS)</p> <p style="border: 1px solid red; padding: 5px; color: red; font-weight: bold;">Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen die Module Introduction to SDS I oder II sowie weitere 18 ECTS aus der Orientierungsphase bestanden sein.</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <b>Prüfungs- und Studienordnungen</b> sowie im <b>Modulverzeichnis</b> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
<b>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</b>			<b>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</b>			

### Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Globalisierung

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester: Ausland Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
<p><b>Introduction to SDS I</b> B.WIWI-SDS.0001 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ethnologie</b> B.Eth.311B 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>English for SDS 1 (B2.2)</b> SK.FS.EN-FSD-B2-2 4 C</p>	<p><b>Introduction to SDS II</b> B.WIWI-SDS.0002 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p><b>Makroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0002 6 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>English for SDS 2 (C1.1)</b> SK.FS.EN-FSD-C1-1 4 C</p>	<p><b>Mikroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0001 6 C</p> <p><b>Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik</b> B.WIWI-SDS.0003 6 C</p> <p><b>Die ethnologische Analyse von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft</b> B.Eth.312A(SDS) 6 C</p> <p><b>Qualitative Methoden für SDS</b> B.WIWI-SDS.0004 6 C</p> <p><b>Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen</b> B.WIWI-VWL.0005 6 C</p>	<p><b>Einführung in die Entwicklungsökonomik</b> B.WIWI-VWL.0041 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ökonometrie</b> B.WIWI-VWL.0007 6 C</p> <p><b>Schwerpunkt Globalisierung Wahlpflicht</b> insgesamt 36 C</p>	<p>Der Pflichtauslandsaufenthalt kann in den folgenden Formen stattfinden:</p> <p>Auslandsstudium an einer Hochschule im Globalen Süden (mind. 18 bis 30 C) und/ oder Praktikum im Globalen Süden (18 C) und/ oder Feldforschung im Globalen Süden (18 C)</p>	<p><b>Wahlbereich</b> insgesamt 24 C</p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <i>die Bachelorarbeit wird im Schwerpunkt Globalisierung geschrieben</i></p> <p><b>Reflections of SDS</b> B.WIWI-SDS.0012 6 C</p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Orientierungsphase (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Vertiefung (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Schwerpunkt Globalisierung (Pflicht und Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Wahlbereich (Wahl)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Bachelorarbeit (Pflicht)</span></li> </ul> <p><b>P</b> Pflichtmodul <b>C</b> Credits (ECTS)</p> <p style="border: 1px solid red; border-radius: 10px; padding: 5px; color: red; font-weight: bold;">Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen die Module Introduction to SDS I oder II sowie weitere 18 ECTS aus der Orientierungsphase bestanden sein.</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <b>Prüfungs- und Studienordnungen</b> sowie im <b>Modulverzeichnis</b> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
<b>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</b>		<b>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</b>				

### Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Nachhaltigkeit

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester: Ausland Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
<p><b>Introduction to SDS I</b> B.WIWI-SDS.0001 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ethnologie</b> B.Eth.311B 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>English for SDS 1 (B2.2)</b> SK.FS.EN-FSD-B2-2 4 C</p>	<p><b>Introduction to SDS II</b> B.WIWI-SDS.0002 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p><b>Makroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0002 6 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>English for SDS 2 (C1.1)</b> SK.FS.EN-FSD-C1-1 4 C</p>	<p><b>Mikroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0001 6 C</p> <p><b>Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik</b> B.WIWI-SDS.0003 6 C</p> <p><b>Die ethnologische Analyse von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft</b> B.Eth.312A(SDS) 6 C</p> <p><b>Qualitative Methoden für SDS</b> B.WIWI-SDS.0004 6 C</p> <p><b>Umweltökonomik</b> B.WIWI-VWL.0065 6 C</p>	<p><b>Einführung in die Entwicklungsökonomik</b> B.WIWI-VWL.0041 6 C</p> <p><b>Planetary Health</b> B.WIWI-SDS.0013 6 C</p> <p><b>Schwerpunkt Nachhaltigkeit Wahlpflicht</b> insgesamt 36 C</p>	<p>Der Pflichtauslandsaufenthalt kann in den folgenden Formen stattfinden:</p> <p>Auslandsstudium an einer Hochschule im Globalen Süden (mind. 18 bis 30 C) und/ oder Praktikum im Globalen Süden (18 C) und/ oder Feldforschung im Globalen Süden (18 C)</p>	<p><b>Wahlbereich</b> insgesamt 24 C</p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <i>die Bachelorarbeit wird im Schwerpunkt Nachhaltigkeit geschrieben</i></p> <p><b>Reflections of SDS</b> B.WIWI-SDS.0012 6 C</p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Orientierungsphase (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Vertiefung (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Schwerpunkt Nachhaltigkeit (Pflicht und Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Wahlbereich (Wahl)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Bachelorarbeit (Pflicht)</span></li> <li><span style="border: 1px solid #ccc; border-radius: 50%; padding: 2px;">P</span> Pflichtmodul</li> <li>C Credits (ECTS)</li> </ul> <p style="border: 1px solid red; border-radius: 10px; padding: 5px; color: red; font-weight: bold;">Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen die Module Introduction to SDS I oder II sowie weitere 18 ECTS aus der Orientierungsphase bestanden sein.</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im <b>Modulverzeichnis</b> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
<b>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</b>			<b>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</b>			

### Bachelor-Studiengang Sustainable Development Studies (SDS) – empfohlener Studienverlauf bei Wahl des Schwerpunkts Regionalstudien

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester: Ausland Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
<p><b>Introduction to SDS I</b> B.WIWI-SDS.0001 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ethnologie</b> B.Eth.311B 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>English for SDS 1 (B2.2)</b> SK.FS.EN-FSD-B2-2 4 C</p>	<p><b>Introduction to SDS II</b> B.WIWI-SDS.0002 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p><b>Makroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0002 6 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>English for SDS 2 (C1.1)</b> SK.FS.EN-FSD-C1-1 4 C</p>	<p><b>Mikroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0001 6 C</p> <p><b>Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik</b> B.WIWI-SDS.0003 6 C</p> <p><b>Die ethnologische Analyse von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft</b> B.Eth.312A(SDS) 6 C</p> <p><b>Qualitative Methoden für SDS</b> B.WIWI-SDS.0004 6 C</p> <p><b>Sprachkurs</b> 6 C</p>	<p><b>Einführung in die Entwicklungsökonomik</b> B.WIWI-VWL.0041 6 C</p> <p><b>Schwerpunkt Regionalstudien Wahlpflicht</b> insgesamt 36 C</p> <p><b>Sprachkurs</b> 6 C</p>	<p>Der Pflichtauslandsaufenthalt kann in den folgenden Formen stattfinden:</p> <p>Auslandsstudium an einer Hochschule im Globalen Süden (mind. 18 bis 30 C) und/oder Praktikum im Globalen Süden (18 C) und/oder Feldforschung im Globalen Süden (18 C)</p>	<p><b>Wahlbereich</b> insgesamt 24 C</p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <i>die Bachelorarbeit wird im Schwerpunkt Regionalstudien geschrieben</i></p> <p><b>Reflections of SDS</b> B.WIWI-SDS.0012 6 C</p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="background-color: #d9ead3; padding: 2px;"> </span> Orientierungsphase (Pflicht)</li> <li><span style="background-color: #5cb85c; padding: 2px;"> </span> Vertiefung (Pflicht)</li> <li><span style="background-color: #4f81bd; padding: 2px;"> </span> Schwerpunkt Regionalstudien (Pflicht und Wahlpflicht)</li> <li><span style="background-color: #4295c6; padding: 2px;"> </span> Wahlbereich (Wahl)</li> <li><span style="background-color: #337ab7; padding: 2px;"> </span> Bachelorarbeit (Pflicht)</li> </ul> <p><b>(P)</b> Pflichtmodul</p> <p><b>C</b> Credits (ECTS)</p> <p style="border: 1px solid red; padding: 5px; color: red; font-weight: bold;">Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen die Module Introduction to SDS I oder II sowie weitere 18 ECTS aus der Orientierungsphase bestanden sein.</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <u>Prüfungs- und Studienordnungen</u> sowie im <u>Modulverzeichnis</u> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
<b>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</b>		<b>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</b>				

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 191), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 191), wird wie folgt geändert.

1. § 3 (Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>4</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Der bisherige Wortlaut von Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. § 4 (Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)) wird wie folgt geändert.

**a.** In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**b.** Absatz 3 wird gestrichen.

**3.** § 5 (Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)) wird wie folgt geändert.

**a.** In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**b.** Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss eines als solches gekennzeichneten Seminars im Rahmen der „Volkswirtschaftlichen Spezialisierung“ voraus.“

**c.** Absatz 5 wird gestrichen.

**4.** In § 6a (Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten) Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**5.** Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

**6.** Anlage III (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird als Anlage wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

**Bachelor-Studiengang VWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester**

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ 28 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
<p><b>VWL in Aktion</b> B.WIWI-OPH.0010 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>Finanzwirtschaft des Unternehmens</b> B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p><b>Jahresabschluss</b> B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p><b>Recht</b> B.WIWI-OPH.0009 8 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>Makroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0002 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p><b>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 20 C aus der Orientierungsphase bestanden sein.</b></p>	<p><b>VWL Spezialisierung</b> B.WIWI-VWL insgesamt 30 C</p> <p><b>Mikroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0001 6 C</p> <p><b>Grundlagen der intern. Wirtschaftsbeziehungen</b> B.WIWI-VWL.0005 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ökonometrie</b> B.WIWI-VWL.0007 6 C</p> <p><b>Business English I</b> SK.FS.EN-FW-C1-1 6 C</p>		<p><b>Einführung in die Wirtschaftspolitik</b> B.WIWI-VWL.0003 6 C</p> <p><b>Einführung in die Finanzwissenschaft</b> B.WIWI-VWL.0004 6 C</p> <p><b>Wachstum und Entwicklung</b> B.WIWI-VWL.0006 6 C</p> <p><b>BWL Spezialisierung</b> B.WIWI-BWL insgesamt 12 C</p>	<p><b>Wahlbereich</b> insgesamt 12 C - unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges Praktikum mit 6 C angerechnet werden</p> <p><b>Business English II</b> SK.FS.EN-FW-C1-2 6 C</p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <i>Voraussetzung zur Anmeldung:</i> 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Seminar in der VWL Spezialisierung)</p> <p><b>BWL Spezialisierung, VWL Spezialisierung oder Wahlbereich</b> insgesamt 6 C</p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Orientierungsphase (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">VWL Vertiefung (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Wirtschaftsfremdsprache (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">BWL Spezialisierung (Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">VWL Spezialisierung (Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Wahlbereich (Wahl)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Bachelorarbeit (Pflicht)</span></li> </ul> <p><span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px;">P</span> Pflichtmodul</p> <p>C Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <u>Prüfungs- und Studienordnungen</u> sowie im <u>Modulverzeichnis</u> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
<b>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</b>		<b>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</b>				

b) Studienbeginn zum Sommersemester

**Bachelor-Studiengang VWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester**

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ 28 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	Σ 180 C
<p><b>VWL in Aktion</b> B.WIWI-OPH.0010 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>Finanzwirtschaft des Unternehmens</b> B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p><b>Jahresabschluss</b> B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p><b>Recht</b> B.WIWI-OPH.0009 8 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>Makroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0002 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p><b>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 20 C aus der Orientierungsphase bestanden sein.</b></p>	<p><b>VWL Spezialisierung</b> B.WIWI-VWL insgesamt 30 C</p> <p><b>Einführung in die Wirtschaftspolitik</b> B.WIWI-VWL.0003 6 C</p> <p><b>Einführung in die Finanzwissenschaft</b> B.WIWI-VWL.0004 6 C</p> <p><b>Wachstum und Entwicklung</b> B.WIWI-VWL.0006 6 C</p> <p><b>Business English I</b> SK.FS.EN-FW-C1-1 6 C</p>		<p><b>Mikroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0001 6 C</p> <p><b>Grundlagen der intern. Wirtschaftsbeziehungen</b> B.WIWI-VWL.0005 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ökonometrie</b> B.WIWI-VWL.0007 6 C</p> <p><b>BWL Spezialisierung</b> B.WIWI-BWL insgesamt 12 C</p>	<p><b>Wahlbereich</b> insgesamt 12 C - unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges Praktikum mit 6 C angerechnet werden</p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <b>Voraussetzung zur Anmeldung:</b> 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Seminar in der VWL Spezialisierung)</p> <p><b>BWL Spezialisierung, VWL Spezialisierung oder Wahlbereich</b> insgesamt 6 C</p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Orientierungsphase (Pflicht)</li> <li>VWL Vertiefung (Pflicht)</li> <li>Wirtschaftsfremdsprache (Pflicht)</li> <li>BWL Spezialisierung (Wahlpflicht)</li> <li>VWL Spezialisierung (Wahlpflicht)</li> <li>Wahlbereich (Wahl)</li> <li>Bachelorarbeit (Pflicht)</li> </ul> <p><b>P</b> Pflichtmodul <b>C</b> Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <b>Prüfungs- und Studienordnungen</b> sowie im <b>Modulverzeichnis</b> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
<b>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</b>		<b>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</b>				

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 201), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 226), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 201), wird wie folgt geändert.

1. § 3 (Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen) wird wie folgt geändert.

a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>4</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

b. Der bisherige Wortlaut von Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**2.** In § 4 (Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)) Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**3.** § 5 (Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)) wird wie folgt geändert.

**a.** In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.“

**b.** Absatz 4 wird gestrichen.

**4.** Anlage I (Modulübersicht) wird gestrichen.

**5.** Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird als Anlage wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Beginn zum Wintersemester

Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester

1. Semester Σ 30 C	2. Semester Σ 32 C	3. Semester Σ 28 - 29 C	4. Semester Σ 33 C	5. Semester Σ 29 C	6. Semester Σ 27 - 28 C	➔ Σ 180 C
<p><b>Unternehmen &amp; Märkte</b> B.WIWI-OPH.0001 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>Digitalisierung von Unternehmen &amp; Verwaltung</b> B.WIWI-OPH.0003 6 C</p> <p><b>Grundlagen d. Informatik und Programmierung</b> B.Inf.1101 10 C</p> <p>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen <b>Mathematik und weitere 12 C mit B.WIWI-OPH-Kennung bestanden sein.</b></p>	<p><b>Jahresabschluss</b> B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>Finanzwirtschaft des Unternehmens</b> B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p><b>Management der Informationssysteme</b> B.WIWI-WIN.0001 6 C</p> <p><b>Management der Informationswirtschaft</b> B.WIWI-WIN.0002 6 C</p> <p><b>Vertiefung Informatik - Programmiersprache</b> insgesamt 4 - 5 C</p> <p><b>Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Wahlpflicht</b> mindestens 18 C <i>- es müssen Module aus 3 der 4 Schwerpunkte gewählt werden</i></p> <p><b>Betriebswirtschaftslehre</b> insgesamt 18 C</p>	<p><b>Vertiefung Informatik - Projektseminar</b> insgesamt 12 C</p> <p><b>Grundlagen der praktischen Informatik</b> B.Inf.1102 10 C</p> <p><b>Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Wahlpflicht</b> mindestens 10 C <i>- es müssen Module aus 2 der 3 Schwerpunkte gewählt werden</i></p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <i>Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Hausarbeitenseminar)</i></p>	<p><b>Freier Wahlbereich</b> bis zu 16 C</p> <p><b>Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Hausarbeitenseminar</b> insgesamt 6 C</p>	<p><i>- ausgewählte Module aus: Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Schlüsselqualifikationen und Recht - unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges Praktikum mit 6 C angerechnet werden</i></p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="background-color: #d9ead3; padding: 2px;">Orientierungsphase (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; padding: 2px;">Vertiefung Wirtschaftsinformatik (Pflicht und Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; padding: 2px;">Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; padding: 2px;">Vertiefung Informatik (Pflicht und Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; padding: 2px;">Wahlbereich (Wahl)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; padding: 2px;">Bachelorarbeit (Pflicht)</span></li> </ul> <p><span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 2px;">P</span> Pflichtmodul</p> <p><b>C Credits (ECTS)</b></p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <b>Prüfungs- und Studienordnungen</b> sowie im <b>Modulverzeichnis</b> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE		2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM				

b) Beginn zum Sommersemester

**Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester**

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ 30 C	3. Semester Σ 32 - 33 C	4. Semester Σ 29 C	5. Semester Σ 29 C	6. Semester Σ 27 - 28 C	➔ Σ 180 C
<p><b>Unternehmen &amp; Märkte</b> B.WIWI-OPH.0001 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>Digitalisierung von Unternehmen &amp; Verwaltung</b> B.WIWI-OPH.0003 6 C</p> <p><b>Jahresabschluss</b> B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p><b>Grundlagen d. Informatik und Programmierung</b> B.Inf.1101 10 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>Finanzwirtschaft des Unternehmens</b> B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p><i>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 12 C mit B.WIWI-OPH-Kennung bestanden sein.</i></p>	<p><b>Management der Informationssysteme</b> B.WIWI-WIN.0001 6 C</p> <p><b>Management der Informationswirtschaft</b> B.WIWI-WIN.0002 6 C</p> <p><b>Vertiefung Informatik - Programmiersprache</b> insgesamt 4 - 5 C</p> <p><b>Grundlagen der praktischen Informatik</b> B.Inf.1102 10 C</p>	<p><b>Vertiefung Informatik - Projektseminar</b> insgesamt 12 C</p> <p><b>Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Wahlpflicht</b> mindestens 18 C</p> <p><b>Betriebswirtschaftslehre</b> insgesamt 18 C</p>	<p><b>Freier Wahlbereich</b> bis zu 16 C</p> <p><b>Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Hausarbeitenseminar</b> insgesamt 6 C</p> <p><b>Vertiefung Informatik - Wahlpflicht</b> mindestens 10 C <i>- es müssen Module aus 2 der 3 Schwerpunkte gewählt werden</i></p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <i>Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Hausarbeitenseminar)</i></p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Orientierungsphase (Pflicht)</b></li> <li><b>Vertiefung Wirtschaftsinformatik (Pflicht und Wahlpflicht)</b></li> <li><b>Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflicht)</b></li> <li><b>Vertiefung Informatik (Pflicht und Wahlpflicht)</b></li> <li><b>Wahlbereich (Wahl)</b></li> <li><b>Bachelorarbeit (Pflicht)</b></li> </ul> <p><b>P</b> Pflichtmodul <b>C</b> Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <b>Prüfungs- und Studienordnungen</b> sowie im <b>Modulverzeichnis</b> auf der Webseite des Studiengangs.</p>	
<b>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</b>		<b>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</b>				

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft.

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b) NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen**

### **Teil I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich; Zweck der Promotionsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades, im Rahmen des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen. <sup>3</sup>Ergänzend gelten die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms (z.B. Graduiertenkolleg), die in den Anlagen sowie gegebenenfalls in ergänzenden Programmordnungen oder gesondert bekannt gemachten Modulverzeichnissen geregelt sind. <sup>4</sup>Entgegen stehende oder abweichende fachspezifische Bestimmungen sind unwirksam, soweit diese Ordnung Abweichungen nicht ausdrücklich gestattet.

(2) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang befähigt die Studierenden, ein Forschungsprojekt in einem sozialwissenschaftlichen Fachgebiet zu entwickeln sowie im Rahmen einer Dissertation methodisch kontrolliert zu bearbeiten, in seinen Ergebnissen sachgerecht darzustellen und die gewonnenen Einsichten und weiterführenden Fragen in ein breiteres Forschungsfeld einzuordnen. <sup>2</sup>Er qualifiziert damit die Studierenden zu einer selbständigen vertieften wissenschaftlichen Tätigkeit in den Sozialwissenschaften.

(3) <sup>1</sup>Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig

zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt beitragen kann. <sup>2</sup>Sie oder er verfügt über ein systematisches Verständnis ihres oder seines sozialwissenschaftlichen Fachgebiets sowie gegebenenfalls angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. <sup>3</sup>Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat sie oder er einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. <sup>4</sup>Sie oder er hat belegt, Erkenntnisse aus ihrem oder seinem Spezialgebiet mit anderen Forscherinnen und Forschern diskutieren sowie vor Publikum in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

(4) Diese Ordnung regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Doctor disciplinarum politicarum honoris causa).

(5) Diese Ordnung regelt den Entzug des Doktorgrades sowie des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber auch, soweit diese vor Einrichtung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften in einem Promotionsverfahren an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder einer Fakultät, in deren Rechtsnachfolge sie steht, erworben beziehungsweise verliehen wurden.

## **§ 2 Hochschulgrad**

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc. pol.).

(2) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann anstelle eines Grades nach Absatz 1 der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber verliehen werden.

## **§ 3 Graduiertenausschuss; Studiendekanat**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Graduiertenausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer oder einem Promovierenden aus dem Promotionsstudiengang. <sup>3</sup>Eines der professoralen Mitglieder oder die Studiendekanin oder der Studiendekan gehören dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) an. <sup>4</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann

sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. <sup>5</sup>Die übrigen Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät benannt, die oder der Promovierende durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Studierendengruppe. <sup>6</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>7</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Promovierenden ein Jahr. <sup>8</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt. <sup>9</sup>Soweit für eines der an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelehrten und für ein Promotionsverfahren zugelassenen Fachgebiete aufgrund der Zusammensetzung nach Sätzen 2 und 5 keine Prüfungsberechtigte beziehungsweise kein Prüfungsberechtigter stimmberechtigtes Mitglied des Graduiertenausschusses wird, bestellt der Fakultätsrat für dieses Fachgebiet ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>2</sup>Der Graduiertenausschuss wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Graduiertenausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. <sup>2</sup>Der Graduiertenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist; gehört die Studiendekanin oder der Studiendekan der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird sie oder er dieser Gruppe auch mit Blick auf diese Feststellung zugerechnet. <sup>3</sup>Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Graduiertenausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Graduiertenausschusses sind darin festzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Entscheidungen des Graduiertenausschusses sind der oder dem Betroffenen unverzüglich wenigstens in Textform mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) <sup>1</sup>Die Geschäftsstellen der Studiendekanin oder des Studiendekans organisieren das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Graduiertenausschusses sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans. <sup>2</sup>Mit Angelegenheiten nach dieser Promotionsordnung betraute Beschäftigte der Geschäftsstellen können an den Sitzungen des Graduiertenausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Graduiertenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 4 Prüfungsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsberechtigung kann allen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erteilt werden, die Aufgaben in Forschung oder Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrnehmen und die Promotionsberechtigung in einem sozialwissenschaftlichen oder eng verwandten Fachgebiet besitzen. <sup>2</sup>Die Promotionsberechtigung wird durch ein erfolgreiches Habilitations- oder Berufungsverfahren oder ein hierzu äquivalentes Verfahren nachgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Absatz 1 obliegt dem Graduiertenausschuss. <sup>2</sup>Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Fachgebiete oder Promotionsprogramme erteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann der Graduiertenausschuss ausnahmsweise die auf ein bestimmtes Promotionsverfahren beschränkte Prüfungsberechtigung (Einzelprüfungsberechtigung) an eine promovierte Person erteilen, soweit deren Beteiligung an der Promotionsprüfung, z.B. im Falle interdisziplinärer oder standortübergreifender Forschungsarbeiten, notwendig oder vorteilhaft ist. <sup>2</sup>Mit einer Einzelprüfungsberechtigung ist nicht das Recht verbunden, Betreuungszusagen an Bewerberinnen und Bewerber zu erteilen, soweit nicht der Graduiertenausschuss dieses Recht in seltenen Einzelfällen zusätzlich zuspricht.

## **Teil II**

### **Betreuung; Promotionsstudium**

#### **§ 5 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)**

(1) <sup>1</sup>Mit der Aufnahme des Promotionsstudiums, spätestens aber 3 Monate nach Einreichung des Exposés, bestellt der Graduiertenausschuss nach Anhörung der oder des Promovierenden einen Betreuungsausschuss, dem neben der prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem prüfungsberechtigten Betreuer, aufgrund deren oder dessen Betreuungszusage die Zulassung erfolgt ist (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer), wenigstens zwei weitere promovierte Personen angehören, darunter wenigstens eine weitere Prüfungsberechtigte beziehungsweise ein weiterer Prüfungsberechtigter. <sup>2</sup>Die

prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen zueinander nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.<sup>3</sup>Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein; hiervon kann der Graduiertenausschuss auf Antrag Ausnahmen gewähren, insbesondere im Kontext von fächerübergreifenden Promotionsprogrammen oder interdisziplinären Arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. <sup>2</sup>Jene oder jener muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten. Der Inhalt der Treffen ist zu dokumentieren.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 ab, die spätestens 3 Monate nach Einreichung des Exposés vorliegen soll. <sup>2</sup>Die Betreuungsvereinbarung muss wenigstens die dort aufgeführten Angaben enthalten; sie soll daneben insbesondere beschreiben, welche Ressourcen der Doktorandin oder dem Doktoranden für ihr oder sein Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Der Graduiertenausschuss kann im Rahmen der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften die Anpassung von Betreuungsvereinbarungen anordnen; er kann ferner regeln, dass Betreuungsvereinbarungen über ein durch die Universität bereitgestelltes Online-System abzuschließen sind.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. <sup>2</sup>Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor einem Beschluss nach Satz 1 zu hören; im Falle der Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers hat sie oder er ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. <sup>4</sup>Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden soll zunächst ein Vermittlungsversuch durch eine Vertrauensperson der Graduiertenschule oder der Fakultät erfolgen.

## **§ 6 Dauer, Art und Umfang des Promotionsstudiums;**

### **Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

a) bei einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischen Arbeiten oder Quellenarbeit,

b) der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft der Graduiertenausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. <sup>4</sup>Im Falle der Bewilligung verlängert sich die Frist nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag möglich. <sup>2</sup>Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine hauptberufliche Tätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht, oder Betreuung oder Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen. <sup>3</sup>Eine Entscheidung über den Antrag trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen gelten sinngemäß entsprechend; die Frist nach Absatz 1 Satz 2 verlängert sich im Falle der Bewilligung entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Während des Promotionsstudiums haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. <sup>2</sup>Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vereinbaren und in der Betreuungszusage zu dokumentieren. <sup>3</sup>Ferner haben die Doktorandinnen oder die Doktoranden Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 und höchstens 30 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms oder eines gesondert bekannt gemachten Modulverzeichnisses erfolgreich zu absolvieren.

(5) Die Doktorandinnen oder die Doktoranden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige, frei wählbare Zusatzleistungen zu erbringen, insbesondere aus dem Angebot der Graduiertenschule.

(6) <sup>1</sup>Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der Doktorandin oder dem Doktoranden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>4</sup>Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für

den Zugang zur Promotion war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. <sup>5</sup>Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). <sup>6</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Graduiertenausschuss.

(7) <sup>1</sup>Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch, auch nachträgliche, Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. <sup>3</sup>Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der grob gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. <sup>5</sup>In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. <sup>6</sup>Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(8) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung, der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Aufnahme in ein Programm oder
- b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

<sup>2</sup>Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist der Graduiertenausschuss. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- d) ihre oder seine Zulassung, Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder Aufnahme in ein Programm durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und jene oder jener dies zu vertreten hat.

<sup>4</sup>Das Promotionsstudium endet ferner durch entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden mit Wirksamwerden der Exmatrikulation.

### **§ 7 Module; Leistungsnachweise;**

#### **Lehrveranstaltungen mit begrenzter Platzzahl**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen nach § 6 Abs. 4 Satz 3 werden in der Regel in Modulen absolviert.

<sup>2</sup>Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen.

(2) <sup>1</sup>Module werden durch die erfolgreiche Absolvierung von Leistungsnachweisen abgeschlossen, welche in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

<sup>2</sup>Wird eine Note ausgewiesen, so wird diese auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Freiwillige Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(4) <sup>1</sup>Bestimmte Module können mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Modulverantwortlichen informieren in geeigneter Weise über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen. <sup>3</sup>Zu Modulen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung zu erfüllen. <sup>4</sup>Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. <sup>5</sup>Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. <sup>6</sup>Eine Zurückstellung nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

(6) Modulbeschreibungen und eine programmbezogene Modulübersicht werden in einer elektronischen Fassung (Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung beziehungsweise der anzuwendenden fachspezifischen Bestimmungen.

### **Teil III**

#### **Promotionsprüfung; Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -ablauf**

### **§ 8 Promotionsprüfung**

(1) Die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer erfolgreichen Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Der Graduiertenausschuss setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihm bekannt wird, dass gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) <sup>1</sup>Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Verstößt eine Doktorandin oder ein Doktorand grob gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a). <sup>4</sup>In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. <sup>5</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören.

### **§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die oder der Promovierende
- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Georg-August-Universität Göttingen als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender eingeschrieben ist,
  - b) das Promotionsstudium gemäß § 6 Abs. 4 ordnungsgemäß absolviert hat,
  - c) selbständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
    - ca) dass sie oder er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie
    - cb) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.
- (2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist, soweit dies nicht nach Teil VII zulässig ist.
- (3) <sup>1</sup>Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer
- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der

Dissertation deutlich gekennzeichnet ist, sowie die Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf Beiträge von anderen Personen;

- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat;
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;
- d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnte.

<sup>2</sup>In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann in den Fällen des Satzes 1 jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden.

### **§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens in Textform an den Graduiertenausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen beziehungsweise ergänzend einzureichen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, ferner ein Exemplar in digitaler Form auf einem verkehrüblichen Datenträger oder im Wege des Uploads auf einen durch die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans bestimmten Server der Universität oder des Versands an eine durch die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans bestimmte E-Mail-Adresse im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahme-ermöglichendes) PDF-Dokument sowie ergänzend etwaige veröffentlichte Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen, schriftlich oder in Textform; die Übereinstimmung der digitalen Form mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden;
- b) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt;
- c) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2;
- d) ein Vorschlag für die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission;

- e) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Auskunft gibt;
- f) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung;
- g) Nachweise der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3;
- h) eine Versicherung gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe c).

(3) <sup>1</sup>Nach Vorlage des Antrages und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der Graduiertenausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung. <sup>2</sup>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission sowie deren Vorsitz. <sup>3</sup>Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

(4) Über die Zulassung beziehungsweise Ablehnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid in Textform, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) <sup>1</sup>Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist. <sup>2</sup>Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

### **§ 11 Dissertation, kumulative Dissertation**

(1) Das Thema der Dissertation ist aus dem Bereich eines Fachgebiets zu wählen, das an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des gewählten Fachgebietes selbstständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fachgebiet üblicher Form klar darzustellen. <sup>3</sup>Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. <sup>4</sup>Zusätzlich zur schriftlichen Darstellung kann die Dissertation auch aus einem Film oder einem anderen audiovisuellen Medienformat bestehen.

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Verwendung

im Rahmen anderer eigener Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht etwas Abweichendes zugelassen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. <sup>2</sup>Sie ist mit einer Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen <sup>3</sup>Die Dissertation kann abweichend von Satz 1 in einer anderen Sprache verfasst werden; über eine solche Ausnahme entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Graduiertenausschuss; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. <sup>4</sup>Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen. <sup>5</sup>Unabhängig von der gewählten Sprache muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Bereits vor Annahme als Doktorandin oder Doktorand publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 30 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von nicht mehr als 30 v.H. des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(6) <sup>1</sup>Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen, aber demselben Forschungsfeld zuzuordnenden publikationsfähigen wissenschaftlichen Beiträgen, wenn in mindestens einem Beitrag die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, und mindestens ein Beitrag nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden ist (sogenannte kumulative Dissertation); über die Publikationsfähigkeit nach im jeweiligen Fachgebiet allgemein akzeptierten wissenschaftlichen Standards entscheiden im Übrigen die Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. <sup>3</sup>Die Beiträge sind durch eine aussagekräftige Einführung in die zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine übergreifende Diskussion mit Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen; die Ergänzungen sind in die Begutachtung einzubeziehen. <sup>4</sup>Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen; § 10 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend. <sup>5</sup>Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 21 auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im

Wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. <sup>6</sup>Die Möglichkeit, die kumulative Dissertation insgesamt nach § 21 zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

## **§ 12 Gutachterinnen und Gutachter; Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss bestellt mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die im jeweiligen Fachgebiet prüfungsberechtigt sind, darunter wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses, in der Regel die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen benennt er weitere prüfungsberechtigte Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. <sup>3</sup>Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss zum Zeitpunkt der Bestellung hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sein; hiervon kann abgesehen werden, wenn eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter hauptberufliches Mitglied war und längstens ein Jahr vor der Bestellung aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung auf eigenen Antrag oder Ruhestand ausgeschieden ist. <sup>4</sup>Für die Bestellung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. <sup>5</sup>Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen. <sup>6</sup>Im Falle des § 11 Abs. 6 ist sicherzustellen, dass wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter nicht, z.B. durch Koautorschaft, an der Entstehung der vorgelegten Beiträge beteiligt waren.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weiteren Prüfungsberechtigten. <sup>2</sup>Sie hat wenigstens drei Mitglieder. <sup>3</sup>Wenigstens zwei Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung im jeweiligen Fachgebiet verfügen; im Übrigen muss wenigstens die Prüfungsberechtigung in einem verwandten Fachgebiet vorliegen, soweit die für das Prüfungsverfahren jeweils erforderliche Sachkenntnis gegeben ist. <sup>4</sup>Die Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, werden durch den Graduiertenausschuss bestellt. <sup>5</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet.

(3) <sup>1</sup>In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professorinnen und Professoren sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Graduiertenausschuss auf Antrag; Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistung erbringt.

(4) <sup>1</sup>Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung

Mitglieder der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Wenn die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ möglich scheint, kann der Betreuungsausschuss im Vorfeld des Prüfungsverfahrens vorschlagen, eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter zu bestellen; diese Gutachterin oder dieser Gutachter darf der Universität Göttingen nicht angehören, soweit nicht eine oder einer der bereits bestellten Gutachterinnen oder Gutachter eine Externe oder eine Externer ist.

(5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

### **§ 13 Annahme und Ablehnung der Dissertation**

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer Gutachterin oder eines Gutachters mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist mit dem Gutachten nach Absatz 1 zugleich eine Note nach § 17 zu vergeben.

(4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 14 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.

(5) <sup>1</sup>Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgenommenen Bewertungen um mehr als einen Notenwert voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachtens über Annahme und Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. <sup>2</sup>Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. <sup>3</sup>Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 14 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Note, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. <sup>4</sup>Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sie einstimmig und durch wenigstens drei Gutachterinnen und Gutachter, darunter wenigstens eine externe Gutachterin oder einen

externen Gutachter, vergeben wurde. <sup>5</sup>Einwendungen nach § 14 Abs. 2 sind in angemessener Weise zu würdigen.

(6) <sup>1</sup>Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. <sup>2</sup>Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt sie als abgelehnt. <sup>3</sup>Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.

(7) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. <sup>2</sup>Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. <sup>3</sup>Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. <sup>4</sup>Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation in Textform mit. <sup>2</sup>Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. <sup>3</sup>Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 7 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(9) Der oder dem Promovierenden werden die dem Verfahren zu Grunde liegenden Gutachten zusammen mit der Mitteilung nach Absatz 8 Satz 1 zur Kenntnis gegeben.

#### **§ 14 Auslage**

(1) Nach Eingang der Gutachten und Bewertungen nach § 13 Abs. 1 und 3 erhalten die prüfungsberechtigten Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Gutachten und das Studiendekanat setzt eine Frist von wenigstens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsichtnahme in die Gutachten und die Dissertation fest.

(2) <sup>1</sup>Erhebt eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter innerhalb der Frist nach Absatz 1 schriftlich begründete Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die vorgesehene Benotung, kann der Graduiertenausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. <sup>2</sup>Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

## § 15 Aktenexemplar

Wenigstens ein eingereichtes Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

## § 16 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird in Form einer Verteidigung (Disputation) in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Auf begründeten Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Graduiertenausschuss eine andere Sprache zulassen, sofern alle Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) <sup>1</sup>Den Termin der Disputation setzt die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest. <sup>2</sup>Die Disputation soll nicht später als vier Monate nach Abgabe der Dissertation erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 können auch Gäste der Doktorandin oder des Doktoranden der Disputation beiwohnen.

(4) Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Die Disputation wird von der Prüfungskommission abgenommen. <sup>2</sup>Es müssen wenigstens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, darunter wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Öffentlichkeit an die Doktorandin oder den Doktoranden gerichtet werden. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Disputation, insbesondere zur Beteiligung externer Mitglieder der Prüfungskommission, ganz oder zum Teil mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird, soweit die Doktorandin oder der Doktorand diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt. <sup>5</sup>Entsprechend beteiligte Mitglieder der Prüfungskommission gelten als anwesend im Sinne des Satzes 2. <sup>6</sup>Soll mehr als ein Mitglied der Prüfungskommission mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung beteiligt werden, bedarf dies der Zustimmung des Graduiertenausschusses.

(6) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus zwei Teilen. <sup>2</sup>Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. <sup>3</sup>Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, sowie auf

Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fachgebiet als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen.

(7) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestätigen ist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann zur Anfertigung des Protokolls eine promovierte Beisitzerin oder einen promovierten Beisitzer hinzuziehen.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die mündliche Prüfung bestanden ist.

#### **Teil IV**

### **Bestehen, Nichtbestehen, Widerspruchsverfahren; Vollzug der Promotion; Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs**

#### **§ 17 Einzelnoten und Gesamturteil der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

<sup>2</sup>Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 vermindert oder (mit Ausnahme der Note rite) erhöht werden.

(2) Eine als arithmetisches Mittel aus mehreren Bewertungen berechnete Note lautet:

bis einschl. 0,30	summa cum laude,
bis einschl. 1,50	magna cum laude,
bis einschl. 2,50	cum laude,
bis einschl. 3,00	rite.

(3) <sup>1</sup>Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter. <sup>2</sup>Im Falle des § 13 Abs. 5 Sätze 1 und 3 setzt abweichend von Satz 1 die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest.

(4) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen, wobei jedes Mitglied der Prüfungskommission die gesamte mündliche Prüfung mit einem Notenwert nach Absatz 1 bewertet.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. <sup>2</sup>Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. <sup>3</sup>Dabei wird die

Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen.

(6) Abweichend von Absätzen 3 und 5 lauten die Note der Dissertation und die Gesamtnote jeweils „magna cum laude“ mit einem Notenwert von 0,31, wenn nicht alle Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben und das jeweilige gewichtete arithmetische Mittel einen Notenwert bis einschließlich 0,3 und die Note „summa cum laude“ ergeben würde.

(7) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Promotionsprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. <sup>2</sup>Im Falle des Bestehens weist die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Doktorandin oder den Doktoranden darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erhält nach Abschluss der Promotionsprüfung eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

### **§ 18 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. <sup>2</sup>Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden", es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. <sup>3</sup>Der wichtige Grund muss dem Graduiertenausschuss unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>5</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. <sup>3</sup>Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Ein Wiederholungsversuch soll vor derselben Prüfungskommission abgelegt werden. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, bestellt der Graduiertenausschuss neue Prüferinnen und Prüfer.

### **§ 19 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so

soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Graduiertenausschuss.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermelde-amtes usw., nachzuweisen.

## **§ 20 Entscheidung, Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine prüfungsspezifische Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Graduiertenausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Graduiertenausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird entsprechend ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt oder die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(5) <sup>1</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>2</sup>Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 21 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden auf eigene Kosten zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung erfolgt als Dissertationsdruck, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur. <sup>3</sup>Der Graduiertenausschuss kann im Einzelfall weitere Veröffentlichungsformen gestatten.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation muss spätestens zwei Jahre nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein. <sup>2</sup>Der Graduiertenausschuss kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. <sup>3</sup>Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. <sup>2</sup>Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

(4) <sup>1</sup>Bei der Veröffentlichung sind Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Bei Differenzen entscheidet der Graduiertenausschuss. <sup>3</sup>Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem Revisionsschein (Anlage 3) die Endfassung für die Veröffentlichung zu genehmigen; war sie oder er selbst nicht Gutachterin oder Gutachter, bestimmt die Prüfungskommission eines ihrer Mitglieder zur Ausstellung des Revisionsscheins.

(5) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung wird durch die unentgeltliche Bereitstellung von Pflichtexemplaren innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 gegenüber der Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans nachgewiesen; die Anzahl der vorzulegenden Pflichtexemplare je Veröffentlichungsform bestimmt der Graduiertenausschuss.

(6) <sup>1</sup>Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 4 zu gestalten sind. <sup>3</sup>Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, soweit der Graduiertenausschuss dies festgelegt hat; dies gilt nicht für im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation und die elektronische Publikation.

(7) <sup>1</sup>Wird die Dissertation kumulativ veröffentlicht, müssen die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. <sup>2</sup>Dies wird im Revisionschein bestätigt. <sup>3</sup>Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wird die Dissertation in Teilen gemäß Satz 1 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6.

(8) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen.

<sup>3</sup>Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. <sup>6</sup>Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 eingereicht werden.

## **§ 22 Vollzug der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 5) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 6); Zeugnis und Urkunde werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Sind sie in deutscher Sprache gefasst, so wird zusätzlich eine „Official Translation“ in englischer Sprache ausgegeben. <sup>3</sup>Wer dies beantragt, erhält das Prüfungszeugnis und die

Promotionsurkunde in angepasstem Wortlaut ohne geschlechtstypisierende Anreden und Personalpronomen.

(2) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis und der Promotionsurkunde nach Absatz 1 Satz 1 und gegebenenfalls der „Official Translation“ nach Absatz 1 Satz 2 können der oder dem Promovierten digitale Abbildungen dieser Dokumente in Textform zur Verfügung gestellt werden; diese enthalten jeweils einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität.

(3) <sup>1</sup>Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. <sup>2</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 21 Abs. 5 eingereicht werden, wenn

a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und

b) eine Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 8 erfolgt.

<sup>2</sup>Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 21 Abs. 5. <sup>3</sup>Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. <sup>4</sup>Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(4) <sup>1</sup>Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden. <sup>2</sup>Die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden.

(5) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die Prüfungsprotokolle einsehen. <sup>2</sup>Zudem können Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden.

### **§ 24 Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs**

<sup>1</sup>Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie oder Pandemie, kann der Graduiertenausschuss zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs,

gegebenenfalls abweichend von den fachspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

- a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder Module die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;
- b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung oder eines mündlichen Leistungsnachweises, ganz oder teilweise, vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz), soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;
- c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach dieser Ordnung zu Gunsten der Textform; an Stelle der Dissertation ist eine digitale Fassung im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument vorzulegen und zu erklären, dass diese digitale Fassung mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung übereinstimmt;
- d) die Durchführung von mündlichen Prüfungen (Disputationen) vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz) auf Beschluss der Prüfungskommission, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll in diesem Falle in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;
- e) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;
- f) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in dem Promotionsstudiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

<sup>2</sup>Graduiertenausschuss, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. <sup>3</sup>Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für eines oder mehrere Fachgebiete gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. <sup>4</sup>Wird eine Studienleistung in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführt, muss die oder der Promovierende in Textform oder, im

Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Promovierende an einer in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführten Studienleistung nicht teil oder erklären, im Falle der Disputation, nicht die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe d), so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung als nicht von der oder dem Promovierenden zu vertreten.“

## **Teil V**

### **Ehrendoktorwürde**

#### **§ 25 Verleihung der Ehrendoktorwürde**

(1) <sup>1</sup>Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann der Fakultätsrat den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Doctor disciplinarum politicarum honoris causa, abgekürzt „Dr. disc. pol. h.c.“) als seltene Auszeichnung verleihen.

<sup>2</sup>Berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Personen einzubringen, sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. <sup>3</sup>Die Ehrenpromotion erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, bedarf. <sup>4</sup>Die Entscheidung soll durch eine nach Gruppen zusammengesetzte Kommission des Fakultätsrates vorbereitet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. <sup>2</sup>In der Urkunde sind die wissenschaftlichen oder wissenschaftsfördernden Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

## **Teil VI**

### **Doppelpromotion**

#### **§ 26 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren**

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

a) mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde oder mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde und

b) eine Zulassung zur Promotion oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden.

<sup>2</sup>Eine Dissertation, die vor Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass eine vor Abschluss der Vereinbarung an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 27 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 28 anzuwenden.

### **§ 27 Einreichung an der Universität Göttingen**

(1) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch wenigstens jeweils eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine prüfungsberechtigte Person der ausländischen Universität oder Fakultät. <sup>2</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 26 Abs. 1.

(2) <sup>1</sup>Der Graduiertenausschuss bestellt abweichend von § 12 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Einrichtungen besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 26 Abs. 1 geregelt. <sup>2</sup>Beide Betreuenden der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 16-18 statt; von den Bestimmungen der §§ 16-18 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 abgewichen werden.

(4) <sup>1</sup>Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. <sup>3</sup>Für die Prüfung ist gemäß § 12 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

### **§ 28 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Ist positiv entschieden, so entscheidet die Universität Göttingen gemäß § 13 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. <sup>4</sup>Ferner übermittelt sie oder er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 9-23 fortgeführt.

### **§ 29 Gemeinsame Promotionsurkunde**

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. <sup>2</sup>Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

## **Teil VII**

### **Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades**

#### **§ 30 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades**

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit

ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder

bb) sich durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. <sup>2</sup>Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. <sup>3</sup>Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

## Teil VIII

### Schlussbestimmungen

#### § 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten außer Kraft:

- die der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1735), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I 40/2013 S.11473),

- die Studienordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009, S. 1755).

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 werden Doktorandinnen und Doktoranden, welche ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren, weiterhin nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 geprüft. <sup>2</sup>Eine Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 muss einschließlich des Bewertungsverfahrens spätestens im Sommersemester 2027 durchgeführt worden sein; für Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion gelten nach dem Sommersemester 2027 die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(3) Auf Antrag werden Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des Absatzes 2 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

## Anlage 1

### Betreuungsvereinbarung (Muster)

zwischen der Doktorandin / dem Doktoranden und den Betreuenden einer Promotion an der Georg-August-Universität Göttingen. Diese Planung dient der Transparenz und guten Kommunikation zwischen Doktorand\_in und Betreuung. Ziel ist es, einen Arbeitsprozess sicher zu stellen, der dem erfolgreichen Abschluss der Promotion dient.

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_ [Doktorand/in]

und

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_ [Erstbetreuer/in]

sowie

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_ [Zweitbetreuer/in]\*\*

sowie

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_ [weitere/r Betreuer/in]\*\*

sowie

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_ [ggf. weitere/r Betreuer/in]\*\*

(\* nicht Zutreffendes bitte streichen)

\*\* spätere Meldung möglich, wenn dies die entsprechende Ordnung zulässt)

Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen (im Folgenden: Promotionsbestimmungen) regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsstudiums, insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. Das Promotionsvorhaben erfolgt im Rahmen des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften.

Ggf. Bezeichnung des Promotionsprogramms (z.B. Graduiertenkolleg):

---



---

Angestrebter Abschluss:  Dr. disc. pol.

Ph.D.

(spätere Meldung möglich)

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

---

---

---

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

**3.** Die Betreuerinnen/Betreuer versichern verbindlich, dass sie die Doktorandin/den Doktoranden betreuen. (Promotionsbestimmungen, wonach das Betreuungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen gelöst werden kann, bleiben hiervon unberührt.)

**4.** Die Doktorandin/Der Doktorand wird sich unter Nachweis einer Krankenversicherung einschreiben und am Lehrrangebot des Promotionsstudiengangs/Promotionsprogramm teilnehmen.

**5.** Die Doktorandin/der Doktorand berichtet gegenüber dem Betreuungsausschuss regelmäßig, in der Regel einmal im Semester, wenigstens aber einmal im Jahr, über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens (Fortschrittsbericht). Grundlage für die Besprechung ist der Durchführungsplan (Anlage), der insbesondere auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden im Einvernehmen mit dem Betreuungsausschuss geändert werden kann. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.

**6.** Die Doktorandin/der Doktorand hat einmal im Jahr den Fortschrittsbericht (Aktualisierung des Durchführungsplans) und die hierzu durchgeführten Besprechungen in Textform zu dokumentieren.

**7.** Der Betreuungsausschuss verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die Einhaltung des Durchführungsplans zu überprüfen.

**8.** Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Sozialwissenschaftliche Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

**10.** [Vereinbarungen über Ressourcen, die der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verfügung gestellt werden.]

Göttingen, [DATUM]



## Anlage 2

### Doktorandinnen- oder Doktoranden-Erklärung der Georg-August-Universität Göttingen

Name .....  
(Name, Vorname)

Anschrift .....  
(Straße, PLZ, Wohnort)

Thema der Dissertation

.....  
.....  
.....

Erstbetreuer\*in:

.....

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

3. Die Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen wird von mir beachtet.

4. Eine entsprechende Promotion wurde an keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland beantragt; die eingereichte Dissertation oder Teile von ihr wurden/werden nicht für ein anderes Promotionsvorhaben verwendet. Andernfalls habe ich entsprechende Angaben zu Thema, Zeitraum, Hochschule und Betreuenden mitgeteilt.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotionsprüfung ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades berechtigen.

....., den

(Ort)

.....

(Unterschrift)

### Anlage 3 Muster des Revisions Scheins

#### Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn\*

.....

mit dem Titel:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck der Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 21 Abs.4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften.

Ich bestätige, dass die veröffentlichten Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben.\*

Göttingen, .....

.....

[Unterschrift der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers]

\* Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 4 Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer\*in: .....  
(Name)

Weitere Betreuende: .....  
(Namen)

.....  
(Namen)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

.....  
(Namen)

Tag der mündlichen Prüfung: .....  
(Datum)

**Anlage 5 Prüfungszeugnis (Muster)**

Georg-August-Universität Göttingen  
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die sozialwissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Frau\* .....

geboren am ..... in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den

Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften vom .....

mit dem Gesamturteil .....

am.....bestanden.

Module im Promotionsstudiengang:

	Credits
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....
4. ....	.....
5. ....	.....
6. ....	.....
7. ....	.....

Thema der Dissertation: .....  
.....  
.....

Note der Dissertation: .....

Note der Disputation .....

Göttingen, den ..... .....

Die Dekanin oder der Dekan

## Anlage 6 Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen  
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

verleiht

durch die Sozialwissenschaftliche Fakultät  
unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

Frau/Herrn\* .....

geboren in .....

den Grad einer Doktorin/eines Doktors\* der Sozialwissenschaften (Dr. disc.pol.) /eines Doctor of  
Philosophy (Ph.D.)

Sie/Er/Name\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Disputation)

am .....

ihre/seine/die\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den .....

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin oder der Dekan

noch Anlage 6: Muster der Doktorurkunde (*Englisch*)

The Georg-August-Universität Göttingen  
under the presidency of

.....  
[name]

through the Faculty of Social Sciences  
under the deanship of

.....  
[name]

confers upon

Ms / Mr\* .....  
[name of the postgraduate]

born in .....

the degree Doktorin/Doktor\* der Sozialwissenschaften / Doctor of Philosophy\*

She/He/[name]\* has proved pursuant to the regulations by  
successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

.....  
.....  
.....  
[title of thesis]

and an oral defense (disputation) on .....

her / his\* scientific competence and thereby reached the final grade

.....  
[grade]

Göttingen, den ..... [seal of the university]  
.....

Dean\*

\_\_\_\_\_  
\* delete as applicable

**Wahlleitung:**

Auf Grundlage der Beschlüsse der Wahlleitungen, des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Kollegialorganen und des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft werden die Wahlausschreibungen für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zu den Organen der Studierendenschaft, zur Promovierendenvertretung sowie zur Klinikkonferenz nachfolgend bekannt gemacht (§§ 4 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 3 Satz 2 WO-Koll, §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 3 Satz 2 WO-Stud, § 8 Absatz 1 PromV-O i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 3 Satz 2 WO-Koll, § 2 Satz 1 Wahlordnung für die Wahlen zu der Klinikkonferenz der Universitätsmedizin Göttingen i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 1 und 12 Abs. 3 Satz 2 WO-Koll).

# WAHLAUSSCHREIBUNG

für die **Wahlen aller Mitgliedergruppen** im Wintersemester 2024/2025 zu den **KOLLEGIALORGANEN** der Georg-August-Universität Göttingen (Senat und Fakultätsräte)

Bitte beachten Sie für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge insbesondere §§ 10 und 11 der Wahlordnung (WO-Koll). Die Wahlordnung ist im Internet unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/690131.html> abrufbar.

1. Zu wählen sind die Vertreter\*innen der Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 2 NHG im **Senat** sowie in den **Fakultätsräten** der Theologischen Fakultät, Juristischen Fakultät, Medizinischen Fakultät, Philosophischen Fakultät, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, Fakultät für Agrarwissenschaften, Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, denen die folgenden Sitze zustehen:

	Anzahl der Sitze im Senat	Anzahl der Sitze im Fakultätsrat
Hochschullehrer*innengruppe	7	7
Mitarbeiter*innengruppe	2	2
Studierendengruppe	2	2
MTV-Gruppe	2	2

2. Die Wahlen zu den Kollegialorganen werden als internetbasierte Onlinewahl (digitale Wahl) mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt und finden vom **13.01.2025, 12:00:00 Uhr, bis einschließlich 21.01.2025, 12:00:00 Uhr, statt.**

3. Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das entsprechende **Wahlverzeichnis** eingetragen ist. Wer Mitglied mehrerer Fakultäten oder Mitgliedergruppen (beide im Folgenden: Untergliederungen) ist, darf sein Wahlrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur innerhalb der sich aus dem Wahlverzeichnis ergebenden Untergliederung ausüben. **Das Wahlverzeichnis und die Wahlordnung werden vom 22.10. bis einschließlich 20.11.2024 jeweils Montag bis Donnerstag von 09:00:00 Uhr bis 15:00:00 Uhr und Freitag von 09:00:00 Uhr bis 12:00:00 Uhr (im Folgenden: Dienstzeiten) bei der Wahlleitung, Bereich 81, Zimmer 2.123, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, gegen Nachweis der Mitgliedschaft digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.**

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, das Wahlverzeichnis einzusehen. Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung oder eine Eintragung Dritter in das jeweilige Wahlverzeichnis kann jede\*r Wahlberechtigte bis zum **20.11.2024, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich (Eingang bei der Wahlleitung) oder zur Niederschrift **Einspruch** bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, einlegen.

Wahlberechtigt für Wahlen zu den Kollegialorganen sind die Mitglieder aller Mitgliedergruppen. Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen gehören Doktorand\*innen, die hauptberuflich (§ 16 Abs. 1 Satz 2 NHG) beschäftigt sind, zur Mitarbeiter\*innengruppe, die übrigen angenommenen Doktorand\*innen zur Studierendengruppe. Soweit hauptberuflich beschäftigte Doktorand\*innen zusätzlich in einem Studiengang, der nicht zum Abschluss Promotion führt, immatrikuliert sind, haben sie bei den Wahlen zu den Kollegialorganen die Möglichkeit, ihr Wahlrecht in der Studierendengruppe auszuüben; die Erklärung, in welcher Mitgliedergruppe sie wählen möchten, muss bis einschließlich zum **20.11.2024, 15:00:00 Uhr** bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein.

Wer Mitglied mehrerer Untergliederungen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung bis einschließlich **20.11.2024** gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Mitgliedergruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Das Wahlverzeichnis wird für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Amts wegen oder auf Antrag, der bis **02.01.2025, 15:00:00 Uhr**, bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein muss, fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist einen Antrag stellt oder Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt.

4. Die Wahlberechtigten erhalten per E-Mail ihre **Wahlbenachrichtigung**. Diese beinhaltet neben den Informationen zur Wahlberechtigung, dem Antrag auf Erklärung der Zugehörigkeit und dem Hinweis, wo der Antrag auf Briefwahl heruntergeladen werden kann, die Informationen zur Authentifizierung, zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals. Innerhalb des Wahlzeitraums nach Punkt 2 ist die digitale Stimmabgabe während der Dienstzeiten an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich.

Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen kann bis zum **02.01.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich (Eingang bei der Wahlleitung) oder innerhalb der unter Punkt 3. Satz 3 genannten Dienstzeiten persönlich bei der **Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, Zimmer 2.123, beantragt werden. Einer anderen Person als der Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine Empfangsvollmacht mindestens in Textform vorliegt. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum **21.01.2025, 12:00:00 Uhr**, wieder bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein.

5. a) Die Mitglieder der Organe werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber\*innen (**Listenwahlvorschläge**) oder eine\*n Bewerber\*in (**Einzelwahlvorschläge**) benennen können und zu deren Einreichung hierdurch unter Hinweis auf die Wahlbereiche und die auf eine Mitgliedergruppe entfallenden Sitze nach Ziffer 1 aufgefordert wird. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans beziehen.

**Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NHG).**

Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag besteht die Möglichkeit einer Verlinkung zum Internetauftritt dieser zur Wahl stehenden Gruppierungen auf einer Internetseite der Universität.

b) **Jeder Wahlvorschlag muss bis zum 20.11.2024, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung, Bereich 81 eingegangen sein**, wobei die bis zum 21.10.2024, 17:00:00 Uhr, eingegangenen Wahlvorschläge als gleichzeitig eingegangen gelten. Der Wahlvorschlag muss die Bewerber\*innen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, universitärer E-Mail-Adresse, Fakultätszugehörigkeit oder der Angabe des Bereichs, in dem ein\*e Bewerber\*in tätig ist, und Personal- oder Matrikelnummer aufführen. Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang, ausgeübte Tätigkeit) **können** im Umfang von bis zu 250 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) hinzugefügt werden. Sofern freiwillige Angaben einer\*ines Bewerber\*in/Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. **Die Vertrauensperson** ist als Vertreter\*in aller Bewerber\*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt und verpflichtet. Dem Wahlvorschlag **muss** eine Erklärung jeder\*jedes Bewerber\*in/Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die\*der jeweilige Bewerber\*in mit der Kandidatur und dem sie\*ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer\*seiner Wahl diese annehmen wird (Einverständniserklärung).

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Über die Eingangsreihenfolge der zeitgleich eingehenden Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

c) Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge innerhalb der Dienstzeiten bei der Wahlleitung einzusehen.

d) Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind **ausschließlich** das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular (Excel) und das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Einverständniserklärungsformular (Word) zu verwenden. Die zugelassenen Formulare können **ausschließlich im Internet** unter <http://www.uni-goettingen.de/de/6015.html> heruntergeladen werden.

e) **Ein Wahlvorschlag kann ausschließlich digital eingereicht werden. Hierfür müssen das Wahlvorschlagsformular (ohne Unterschrift) und die Einverständniserklärung jeder\*jedes Bewerber\*in/Bewerbers dieses Wahlvorschlags in der Einreichungsfrist nach Buchstabe b) (Ausschlussfrist), per E-Mail(s) bei der Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, digital eingegangen sein. Bitte beachten Sie hierzu auch die Anleitung im Internet. Die digitale Einreichung muss die einreichende Vertrauensperson erkennen lassen; hierfür genügt insbesondere die Nutzung des eigenen dienstlichen oder studentischen E-Mail-Accounts (ohne Funktionspostfächer).**

6. Die **amtlichen Bekanntmachungen** der Wahlleitung werden im **Aushangkasten**, Von-Siebold-Straße 2, im **Zentralen Hörsaalgebäude**, Platz der Göttinger Sieben 5, im Bereich der Pförtnerloge, im **Servicebüro Studienzentrale**, Wilhelmsplatz 4, und im **Klinikum**, Robert-Koch-Straße 40, Haupteingang (Westeingang), Ebene 0, veröffentlicht.

Göttingen, 18. Oktober 2024

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrage der Vizepräsidentin für Finanzen und Personal  
gez. Bayas

# WAHLAUSSCHREIBUNG

für die **Wahlen der Studierenden** im Wintersemester 2024/2025 zu den **ORGANEN DER STUDIERENDENSCHAFT** der Georg-August-Universität Göttingen (Studierendenparlament, Fachschaftsparlamente, Fachgruppensprecher\*innen und Parlament der internationalen Studierenden)

Bitte beachten Sie für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge insbesondere §§ 10 und 11 der Wahlordnung (WO-Stud). Die Wahlordnung ist im Internet unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/690131.html> abrufbar.

- Für je 650 Mitglieder der Studierendenschaft und 325 weitere Mitglieder der Studierendenschaft hat das **Studierendenparlament** einen Sitz. Ergibt sich eine gerade Anzahl an Sitzen, so wird das Studierendenparlament um einen Sitz erweitert. Auf Grund der zu erwartenden Zahl der im Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden sind in das Studierendenparlament voraussichtlich **43** studentische Vertreter\*innen zu wählen.
- Für je 125 wahlberechtigte Fachschaftsmitglieder hat ein **Fachschaftsparlament** einen Sitz. Ergibt sich eine gerade Anzahl an Sitzen, so wird ein Fachschaftsparlament um einen Sitz erweitert. Ein Fachschaftsparlament hat mindestens 7 und höchstens 21 Sitze. In den **Fachschaftsparlamenten** ist voraussichtlich die folgende Zahl an Sitzen zu besetzen:

Fachschaft	Sitze	Fachschaft	Sitze	Fachschaft	Sitze	Fachschaft	Sitze
Theologische Fakultät	7	Fakultät für Mathematik u. Informatik	13	Fakultät f. Geowiss. u. Geographie	7	Fakultät für Agrarwissenschaften	15
Juristische Fakultät	21	Fakultät für Physik	9	Fakultät f. Biologie und Psychologie	21	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	21
Medizinische Fakultät	21	Fakultät für Chemie	7	Fak. f. Forstwiss. u. Waldökologie	11	Sozialwissenschaftliche Fakultät	21
Philosophische Fakultät	21						

- Je ein\*e **Fachgruppensprecher\*in** ist für die folgenden Fachgruppen zu wählen:

Angewandte Statistik	Englisch	Humanmedizin	Mathematik	Romanistik	Volkswirtschaftslehre
Archäol./Ägyptol./Altoriental.	Ethnologie	ICT	Musikwissenschaft	Skandinavistik	Weltliteratur
Betriebswirtschaftslehre	Ev. Theologie (Lehramt)	Informatik	Ökosystemmanagement	Slavistik	Werte und Normen
Biochemie	Geographie	Interkulturelle Germanistik	Ostasienwissenschaften	Sozialwissensch./Soziolog.	Wirtschaftsinformatik
Biologie & Biodiversität	Geowissenschaften	Klassische Philologie	Philosophie	Sport	Wirtschaftspädagogik
Biomedicine	Germanistik	Komparatistik	Politikwissenschaften	Sprachwissenschaft	Zahnmedizin
Data Science	Geschichte	Kulturanthropol./Europ. Ethnologie	Psychologie	Theologie (Pfarramt)	
Digital Humanities	Geschlechterforschung (SoWi)	Kunstgeschichte	Religionswissenschaften	Ur- und Frühgeschichte	

- Ferner sind **13** Vertreter\*innen des Parlaments der internationalen Studenten (**PaIS**) zu wählen.
- Die **Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft (studentische Organe) werden als internetbasierte Onlinewahl (digitale Wahl) mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt und finden vom 13.01.2025, 12:00:00 Uhr, bis einschließlich 21.01.2025, 12:00:00 Uhr, statt.**
- Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das entsprechende **Wahlverzeichnis** eingetragen ist. Wer Mitglied mehrerer Fachschaften oder Fachgruppen (beide im Folgenden: Untergliederungen) ist, darf sein Wahlrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur innerhalb der sich aus dem Wahlverzeichnis ergebenden Untergliederung ausüben. **Das Wahlverzeichnis und die Wahlordnung werden vom 22.10. bis einschließlich 20.11.2024 jeweils Montag bis Donnerstag von 09:00:00 Uhr bis 15:00:00 Uhr und Freitag von 09:00:00 Uhr bis 12:00:00 Uhr (im Folgenden: Dienstzeiten) bei der Wahlleitung, Bereich 81, Zimmer 2.123, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, gegen Nachweis der Mitgliedschaft digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.**  
Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, das Wahlverzeichnis einzusehen. Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung oder eine Eintragung Dritter in das jeweilige Wahlverzeichnis kann jede\*r Wahlberechtigte bis zum **20.11.2024, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich (Eingang bei der Wahlleitung) oder zur Niederschrift **Einspruch** bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, einlegen.  
Wahlberechtigt für Wahlen zu den Organen sind Studierende und alle eingeschriebenen Doktorand\*innen. Wer Mitglied mehrerer Untergliederungen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Untergliederung das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Erklärung, in welcher Untergliederung sie wählen möchten, muss bis einschließlich zum **20.11.2024, 15:00:00 Uhr** bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein. Das Wahlverzeichnis wird für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Amts wegen oder auf Antrag, der bis **02.01.2025, 15:00:00 Uhr**, bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein muss, fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist einen Antrag stellt oder Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt.
- Die Wahlberechtigten erhalten per E-Mail ihre **Wahlbenachrichtigung**. Diese beinhaltet neben den Informationen zur Wahlberechtigung, dem Antrag auf Erklärung der Zugehörigkeit und dem Hinweis, wo der Antrag auf Briefwahl heruntergeladen werden kann, die Informationen zur Authentifizierung, zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals. Innerhalb des Wahlzeitraums nach Punkt 2 ist die digitale Stimmabgabe während der Dienstzeiten an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich.  
Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen kann bis zum **02.01.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich (Eingang bei der Wahlleitung) oder innerhalb der unter Punkt 3. Satz 3 genannten Dienstzeiten persönlich bei der **Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, Zimmer 2.123, beantragt werden. Einer anderen Person als der/dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugedandt werden, wenn eine Empfangsvollmacht mindestens in Textform vorliegt. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum **21.01.2025, 12:00:00 Uhr**, wieder bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein.
- a) Die Mitglieder der Organe werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber\*innen (**Listenvorschläge**) oder eine\*n Bewerber\*in (**Einzelworschläge**) benennen können und zu deren Einreichung hierdurch unter Hinweis auf die Wahlbereiche entfallenden Sitze nach Ziffern 1-4 aufgefördert wird. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Studentischen Organs beziehen.  
**Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NHG).**  
Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag besteht die Möglichkeit einer Verlinkung zum Internetauftritt dieser zur Wahl stehenden Gruppierungen auf einer Internetseite der Universität.  
b) **Jeder Wahlvorschlag muss in der Zeit bis zum 20.11.2024, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung, Bereich 81, eingegangen sein**, wobei die bis zum 21.10.2024, 17:00:00 Uhr, eingegangenen Wahlvorschläge als gleichzeitig eingegangen gelten. Der Wahlvorschlag muss die Bewerber\*innen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, universitärer E-Mail-Adresse, Fachschaftszugehörigkeit und Matrikelnummer aufführen. Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang, ausgeübte Tätigkeit) können im Umfang von bis zu 250 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) hinzugefügt werden. Sofern freiwillige Angaben einer\*ines Bewerberin/Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. Die **Vertrauensperson** ist als Vertreter\*in aller Bewerber\*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt und verpflichtet.  
Dem Wahlvorschlag **muss** eine Erklärung jeder\*jedes Bewerberin/Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die/die jeweilige Bewerber\*in mit der Kandidatur und dem sie\*ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer\*seiner Wahl diese annehmen wird (Einverständniserklärung).  
Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Über die Eingangsreihenfolge der zeitgleich eingehenden Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.  
c) Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge innerhalb der Dienstzeiten bei der Wahlleitung einzusehen.  
d) Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind **ausschließlich** das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular (Excel) und das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Einverständniserklärungsformular (Word) zu verwenden. Die zugelassenen Formulare können **ausschließlich im Internet** unter <http://www.uni-goettingen.de/de/6015.html> herunter geladen werden.  
e) **Ein Wahlvorschlag kann ausschließlich digital eingereicht werden. Hierfür müssen das Wahlvorschlagsformular (ohne Unterschrift) und die Einverständniserklärung jeder\*jedes Bewerberin/Bewerbers dieses Wahlvorschlags in der Einreichungsfrist nach Buchstabe b) (Ausschlussfrist), per E-Mail(s) oder auf einem körperlichen Datenträger, z.B. CD-Rom, DVD oder USB-Stick bei der Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, digital eingegangen sein. Bitte beachten Sie hierzu auch die Anleitung im Internet. Die digitale Einreichung muss die einreichende Vertrauensperson erkennen lassen; hierfür genügt insbesondere die Nutzung des eigenen dienstlichen oder studentischen E-Mail-Accounts (ohne Funktionspostfächer).**
- Die **ämtlichen Bekanntmachungen** der Wahlleitung werden im **Aushangkasten**, Von-Siebold-Straße 2, im **Zentralen Hörsaalgebäude**, Platz der Göttinger Sieben 5, im Bereich der Pfortnerloge, im **Servicebüro Studienzentrale**, Wilhelmsplatz 4, und im **Klinikum**, Robert-Koch-Straße 40, Haupteingang (Westeingang), Ebene 0, veröffentlicht.

Göttingen, 18. Oktober 2024

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrage der Vizepräsidentin für Finanzen und Personal  
gez. Bayas

# WAHLAUSSCHREIBUNG

für die **Wahlen zur Promovierendenvertretung** der Georg-August-Universität Göttingen im Wintersemester 2024/2025

Die Ordnung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen (PromV-O) und die Wahlordnung (WO-Koll) sind im Internet unter <https://www.uni-goettingen.de/de/690131.html> abrufbar.

- Zu wählen sind die 13 Vertreter\*innen der Promovierenden für die Promovierendenvertretung (PromV) der Universität. In der Medizinischen Fakultät sind zudem wenigstens zwei Stellvertreter\*innen zu wählen.
- In folgenden Wahlbereichen wird jeweils ein Sitz in der PromV besetzt: Theologische Fakultät, Juristische Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, Fakultät für Agrarwissenschaften, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und Sozialwissenschaftliche Fakultät.
- Die Doktorand\*innen einer Fakultät bilden jeweils einen Wahlbereich. Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, darf sein Wahlrecht nur innerhalb der Fakultät ausüben, für welche die Annahme als Doktorand\*in erfolgt ist. Das Wahlverzeichnis wird für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Amts wegen oder auf Antrag, der bis 02.01.2025, 15:00:00 Uhr, beim **Wahlamt, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein muss, fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist einen Antrag stellt oder Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt.
- Die Wahl zur Promovierendenvertretung im Wintersemester 2024/2025 wird als internetbasierte Onlinewahl (digitale Wahl) mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt und findet vom 13.01.2025, 12:00:00 Uhr, bis einschließlich 21.01.2025, 12:00:00 Uhr, statt.**
- Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das entsprechende **Wahlverzeichnis** eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis und die Wahlordnung werden vom 22.10. bis einschließlich 20.11.2024 jeweils Montag bis Donnerstag von 09:00:00 Uhr bis 15:00:00 Uhr und Freitag von 09:00:00 Uhr bis 12:00:00 Uhr (im Folgenden: Dienstzeiten) bei der Wahlleitung, Bereich 81, Zimmer 2.123, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, gegen Nachweis der Mitgliedschaft digital zur Einsichtnahme bereitgestellt. Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, das Wahlverzeichnis einzusehen. Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung oder eine Eintragung Dritter in das jeweilige Wahlverzeichnis kann jede\*r Wahlberechtigte bis zum **20.11.2024, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich (Eingang bei der Wahlleitung) oder zur Niederschrift **Einspruch** bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, einlegen  
Nachträgliche Eintragungen in das Wahlverzeichnis für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Amts wegen oder auf Antrag sind nur bis zum Ablauf des **02.01.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)** zulässig. Wer nach Ablauf dieser Frist einen Antrag stellt oder Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt.  
Der Antrag muss bis **02.01.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein.  
Wahlberechtigt für Wahlen zur PromV ist, wer als Doktorand\*in angenommen wurde und in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten erhalten per E-Mail ihre Wahlbenachrichtigung. Diese beinhaltet neben den Informationen zur Wahlberechtigung, dem Antrag auf Erklärung der Zugehörigkeit und dem Hinweis, wo der Antrag auf Briefwahl heruntergeladen werden kann, die Informationen zur Authentifizierung, zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals. Innerhalb des Wahlzeitraums nach Punkt 2 ist die digitale Stimmabgabe während der Dienstzeiten an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich.  
Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen kann bis zum **02.01.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich (Eingang bei der Wahlleitung) oder innerhalb der unter Punkt 5. Satz 2 genannten Dienstzeiten persönlich bei der **Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, Zimmer 2.123, beantragt werden. Einer anderen Person als der\*dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine Empfangsvollmacht mindestens in Textform vorliegt. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum **21.01.2025, 12:00:00 Uhr**, wieder bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein.
- Bitte beachten Sie § 10 III PromV-O: Zum Wintersemester wahlberechtigte, aber noch nicht eingeschriebene Doktorand\*innen können auf Antrag ersatzweise von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen; § 16 WO-Koll gilt entsprechend. Der Antrag muss persönlich oder schriftlich gestellt werden und ist als Formular online auf den Internetseiten der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Bereich Wahlen, zum Download abrufbar.
- Die Mitglieder der PromV werden durch die im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorand\*innen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl (**Mehrheitswahl**) gewählt. Hierzu sollen Wahlvorschläge, die eine\*n Bewerber\*in (**Einzelwahlvorschläge**) benennen, aufgestellt werden. Eine Kandidatur ist nur für diejenige Fakultät möglich, in welcher die\*der Bewerber\*in als Doktorand\*in angenommen wurde.
- Ein Wahlvorschlag kann bis zum 20.11.2024, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist), und ausschließlich digital eingereicht werden. Hierfür müssen das Wahlvorschlagsformular (ohne Unterschrift) und die Einverständniserklärung der\*des Bewerber\*in/Bewerbers dieses Wahlvorschlags per E-Mail(s) bis zum Fristende bei der Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, digital eingegangen sein. Die digitale Einreichung muss die einreichende Vertrauensperson erkennen lassen; hierfür genügt insbesondere die Nutzung des eigenen dienstlichen oder studentischen E-Mail-Accounts (ohne Funktionspostfächer). Bitte beachten Sie hierzu auch die Anleitung im Internet und § 11 der PromV-O.**  
Der Wahlvorschlag muss die\*den Bewerber\*in mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, universitärer E-Mail-Adresse, Fakultätszugehörigkeit oder der Angabe des Bereichs, in dem ein\*e Bewerber\*in tätig ist, und Matrikelnummer aufführen. Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, ausgeübte Tätigkeit) können im Umfang von bis zu 250 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) hinzugefügt werden. Sofern freiwillige Angaben einer\*ines Bewerber\*in/Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.  
Dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der\*des Bewerber\*in/Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die\*der Bewerber\*in mit der Kandidatur und dem sie\*ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer\*seiner Wahl diese annehmen wird (Einverständniserklärung). Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Über die Eingangsreihenfolge der zeitgleich eingehenden Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Die bis zum 21.10.2024, 17:00:00 Uhr, eingegangenen Wahlvorschläge gelten als gleichzeitig eingegangen.  
Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge innerhalb der unter Ziffer 5. Satz 2 genannten Dienstzeiten bei der Wahlleitung einzusehen.  
Für die Erstellung des Wahlvorschlags ist ausschließlich das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular (Excel) und das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Einverständniserklärungsformular (Word) zu verwenden. Diese Formulare können ausschließlich im Internet unter <http://www.uni-goettingen.de/de/6015.html> heruntergeladen werden.
- Die **amtlichen Bekanntmachungen** der Wahlleitung werden im **Zentralen Hörsaalgebäude**, Platz der Göttinger Sieben 5, Haupteingang, Treppenaufgang zum 1. Obergeschoss, im **Servicebüro Studienzentrale**, Wilhelmsplatz 4, und im **Klinikum**, Robert-Koch-Straße 40, Haupteingang (Westeingang), Ebene 0, veröffentlicht.

Göttingen, 18. Oktober 2024

Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrag des Sprechers der  
Promovierendenvertretung  
gez. Bayas

# WAHLAUSSCHREIBUNG

für die Wahlen zur **KLINIKKONFERENZ\*** im Wintersemester 2024/2025

Bitte beachten Sie bezüglich der Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge insbesondere §§ 10 und 11 der Wahlordnung (WO-Koll). Die WO-Koll und die Wahlordnung Klinikkonferenz (WO KK) sind im Internet unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/690131.html> abrufbar.

1. Zu wählen sind die Vertreter\*innen der folgenden Berufs- oder Mitgliedergruppen gemäß § 63 g Abs. 4 NHG:

Berufs- oder Mitgliedergruppen	Anzahl der Sitze in der Klinikkonferenz
Abteilungsdirektor*innen	4
Pflegekräfte	1
Ärztinnen*Ärzte	1
Mitglieder der MTV-Gruppe	1

Zu beachten sind hierbei insbesondere die Regelungen der §§ 6 und 7 WO KK, wobei auf die folgenden Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen wird:

Von den vier Sitzen der **Abteilungsdirektor\*innen** wird jeweils ein Sitz für die operativen Gebiete (erster Sitz), die konservativen Gebiete (zweiter Sitz) und die klinisch-theoretischen Gebiete (dritter Sitz) der Medizin vergeben; der vierte Sitz kann von jeder\*jedem Abteilungsdirektor\*in der zuvor genannten Gebiete eingenommen werden. Das passive und aktive Wahlrecht für die Sitze der operativen, der konservativen und der klinisch-theoretischen Gebiete steht ausschließlich den Abteilungsdirektor\*innen des jeweiligen Gebiets zu. Das passive Wahlrecht für den vierten Sitz steht den Abteilungsdirektor\*innen der operativen, der konservativen und der klinisch-theoretischen Gebiete zu. Das aktive Wahlrecht für den vierten Sitz steht allen Abteilungsdirektor\*innen einschließlich der Vorklinik unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG zu.

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der **Pflegekraft in der Klinikkonferenz** sind die Pflegekräfte einschließlich der Auszubildenden für einen Beruf als Pflegekraft.

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl einer\*ines **Ärztin\*Arztes in der Klinikkonferenz** sind die approbierten Ärztinnen\*Ärzte.

Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl des Mitglieds der **MTV-Gruppe** sind Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung einschließlich der Auszubildenden, die nicht als Ärztin\*Arzt oder Pflegekraft tätig sind, die unmittelbar in der oder mittelbar in der Krankenversorgung tätig sind oder im Rahmen des Ressorts des Vorstandes für Krankenversorgung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören **nicht** die Mitarbeiter\*innen, die in der Vorklinik oder überwiegend in der Forschung tätig sind.

2. Die Wahlen werden als **internetbasierte Onlinewahl (digitale Wahl) mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt und finden vom 13.01.2025, 12:00:00 Uhr, bis einschließlich 21.01.2025, 12:00:00 Uhr, statt.**

3. Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das entsprechende **Wahlverzeichnis** eingetragen ist. Wer Mitglied mehrerer Fakultäten oder Mitgliedergruppen (beide im Folgenden: Untergliederungen) ist, darf sein Wahlrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur innerhalb der sich aus dem Wahlverzeichnis ergebenden Untergliederung ausüben. Das Wahlverzeichnis und die Wahlordnung werden vom 22.10. bis einschließlich 20.11.2024 jeweils Montag bis Donnerstag von 09:00:00 Uhr bis 15:00:00 Uhr und Freitag von 9:00:00 Uhr bis 12:00:00 Uhr (im Folgenden: Dienstzeiten) bei der Wahlleitung, Bereich 81, Zimmer 2.123, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, gegen Nachweis der Mitgliedschaft digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, das Wahlverzeichnis einzusehen. Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung oder eine Eintragung Dritter in das jeweilige Wahlverzeichnis kann jede\*r Wahlberechtigte bis zum 20.11.2024, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist), schriftlich (Eingang bei der Wahlleitung) oder zur Niederschrift Einspruch bei der Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, einlegen.

Wer Mitglied mehrerer Untergliederungen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung bis einschließlich **20.11.2024** gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Mitgliedergruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Das Wahlverzeichnis wird für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Amts wegen oder auf Antrag, der bis **02.01.2025, 15:00:00 Uhr**, bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein muss, fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist einen Antrag stellt oder Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt.

4. Die Wahlberechtigten erhalten per E-Mail ihre **Wahlbenachrichtigung**. Diese beinhaltet neben den Informationen zur Wahlberechtigung, dem Antrag auf Erklärung der Zugehörigkeit und dem Hinweis, wo der Antrag auf Briefwahl heruntergeladen werden kann, die Informationen zur Authentifizierung, zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals. Innerhalb des Wahlzeitraums nach Punkt 2 ist die digitale Stimmabgabe während der Dienstzeiten an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich.

Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen kann bis zum **02.01.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich (Eingang bei der Wahlleitung) oder innerhalb der unter Punkt 3. Satz 3 genannten Dienstzeiten persönlich bei der **Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, Zimmer 2.123, beantragt werden. Einer anderen Person als der\*dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine Empfangsvollmacht mindestens in Textform vorliegt. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum **21.01.2025, 12:00:00 Uhr**, wieder bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein.

5. a) Die Mitglieder der Organe werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber\*innen (**Listwahlvorschläge**) oder eine\*n Bewerber\*in (**Einzelwahlvorschläge**) benennen können und zu deren Einreichung hierdurch unter Hinweis auf die Wahlbereiche und die auf eine Mitgliedergruppe entfallenden Sitze nach Ziffer 1 aufgeföhrt wird. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans beziehen. **Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NHG).**

Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag besteht die Möglichkeit einer Verlinkung zum Internetauftritt dieser zur Wahl stehenden Gruppierungen auf einer Internetseite der Universität.

b) **Jeder Wahlvorschlag muss bis zum 20.11.2024, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung, Bereich 81 eingegangen sein**, wobei die bis zum 21.10.2024, 17:00:00 Uhr, eingegangenen Wahlvorschläge als gleichzeitig eingegangen gelten. Der Wahlvorschlag muss die Bewerber\*innen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, universitärer E-Mail-Adresse, Fakultätszugehörigkeit oder der Angabe des Bereichs, in dem ein\*e Bewerber\*in tätig ist, und Personal- oder Matrikelnummer aufföhren. Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang, ausgeübte Tätigkeit) können im Umfang von bis zu 250 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) hinzugefügt werden. Sofern freiwillige Angaben einer\*ines Bewerber\*in/Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekenntmachung aufgenommen werden. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekenntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. **Die Vertrauensperson** ist als Vertreter\*in aller Bewerber\*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt und verpflichtet. Dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung jeder\*jedes Bewerber\*in/Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die\*der jeweilige Bewerber\*in mit der Kandidatur und dem sie\*ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer\*seiner Wahl diese annehmen wird (Einverständniserklärung).

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Über die Eingangsreihenfolge der zeitgleich eingehenden Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

c) Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge innerhalb der Dienstzeiten bei der Wahlleitung einzusehen.

d) Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind **ausschließlich** das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular (Excel) und das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Einverständniserklärungsformular (Word) zu verwenden. Die zugelassenen Formulare können **ausschließlich im Internet** unter <http://www.uni-goettingen.de/de/6015.html> heruntergeladen werden.

e) **Ein Wahlvorschlag kann ausschließlich digital eingereicht werden. Hierfür müssen das Wahlvorschlagsformular (ohne Unterschrift) und die Einverständniserklärung jeder\*jedes Bewerber\*in/Bewerbers dieses Wahlvorschlags in der Einreichungsfrist nach Buchstabe b) (Ausschlussfrist), per E-Mail(s) bei der Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, digital eingegangen sein. Bitte beachten Sie hierzu auch die Anleitung im Internet. Die digitale Einreichung muss die einreichende Vertrauensperson erkennen lassen; hierfür genügt insbesondere die Nutzung des eigenen dienstlichen oder studentischen E-Mail-Accounts (ohne Funktionspostfächer).**

6. Die ämlichen Bekenntmachungen der Wahlleitung werden im Aushangkasten, **Von-Siebold-Straße 2** und im Klinikum, **Robert-Koch-Straße 40, UBFT, Haupteingang (Westeingang), Ebene 0, veröffentlicht.**

Göttingen, 18. Oktober 2024

Für die Universitätsmedizin Göttingen der  
Georg-August-Universität Göttingen  
Im Auftrage der Vizepräsidentin für Finanzen und Personal  
gez. Bayas

\*) Gemäß § 63 g Abs. 4 NHG i.V.m. der Wahlordnung für die Wahlen zu der Klinikkonferenz der Universitätsmedizin Göttingen, i.V.m. der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll).